

# 27. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

---

15.11.2018 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 06.11.2018

**- Bekanntmachung -**

zur 27. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses  
am Donnerstag, dem 15.11.2018 um 18:30 Uhr  
Großer Sitzungsraum 217, Wallstraße 1-5  
06366 Köthen (Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
	<b>Vorstellung des Sozialplanes (Jugendhilfeplan) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld</b>	
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Gestaltung Außenanlagen Kita "Löwenzahn"	2018158/1
2.5	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthener BachGesellschaft mbH	2018161/1
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Christina B u c h h e i m  
Ausschussvorsitzende

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 15.11.2018  
Sitzung : 27. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses  
Vorlage-Nr. : 2018158/1  
TOP 2.4 : Gestaltung Außenanlagen Kita "Löwenzahn"

### Protokolltext

#### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	15.11.2018	IST Stimmberechtigte	7
TOP	2.4	Befangen	0
		Ja-Stimmen	7
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 16.11.2018

Alexander Frolow

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 15.11.2018  
Sitzung : 27. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses  
Vorlage-Nr. : 2018161/1  
TOP 2.5 : Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthener  
BachGesellschaft mbH

### Protokolltext

#### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	15.11.2018	IST Stimmberechtigte	7
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	5
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	2

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 16.11.2018

Alexander Frolow

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2018158/1

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Sozial- und Kulturausschuss</b>	Sitzung am: <b>15.11.2018</b> TOP: <b>2.4</b>
Amt: <b>Amt 73</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018158/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>01.11.2018</b>

### Betreff

**Gestaltung Außenanlagen Kita "Löwenzahn"**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	15.11.2018: Sozial- und Kulturausschuss	15.11.2018	laut BV
2	29.11.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	29.11.2018	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Frolow		05.11.2018

### Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt die Fortführung der Planung zur Außenanlage Kita "Löwenzahn" auf der Grundlage der vorliegenden Vorplanung des Planungsbüros Bankert und Menn aus Halle.

### Gesetzliche Grundlagen:

HOAI

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Ab dem Jahr 2019 ist die komplette Umgestaltung der Kita "Löwenzahn" zu einer Sprachkita geplant. Die Planungen für das Gebäude wurden in einer gemeinsamen Sitzung von BSU und SK am 18.10.2018 vorgestellt.

Das Planungsbüro Bankert & Menn aus Halle bearbeitet im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt), federführend ist das Umweltamt, die Planung für die Außenanlage. Das komplette Projekt wird über das Förderprogramm "Investpakt Soziale Integration im Quartier 2017" gefördert.

Die Planungen des Ingenieurbüros Bankert & Menn basieren auf der Aufgabenstellung der Stadt Köthen (Anhalt) sowie auf zwei Vorortterminen einmal mit den Kindern der Einrichtung sowie mit den Erziehern. Das Ergebnis der Vorplanung beruht damit auf dem pädagogischen Konzept der Einrichtung sowie den Wünschen und Ideen der Kinder. Das Konzept zur Gestaltung der Außenanlagen wird jeweils zu den Ausschusssitzungen BSU und SK durch die Planerin Frau Bankert vorgestellt.

Fördermittel für das Projekt über das o. g. Förderprogramm stehen Brutto in Höhe von 396.723,39 Euro für Bau und Planung zur Verfügung. Die derzeitige Kostenschätzung für den Bau beläuft sich auf 302.915,99 € zzgl. Planungskosten in Höhe von 93.422,14 €. Der Fördermittelrahmen wird damit eingehalten.

Geplanter Baubeginn ist zum jetzigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Fertigstellung der Hochbauarbeiten Frühjahr 2020. Die Fertigstellung des Außengeländes zum geplanten Einzugstermin der Einrichtung ist im Sommer 2020 vorgesehen und nach dem aktuellen Bauzeitenplan zum jetzigen Zeitpunkt gesichert.



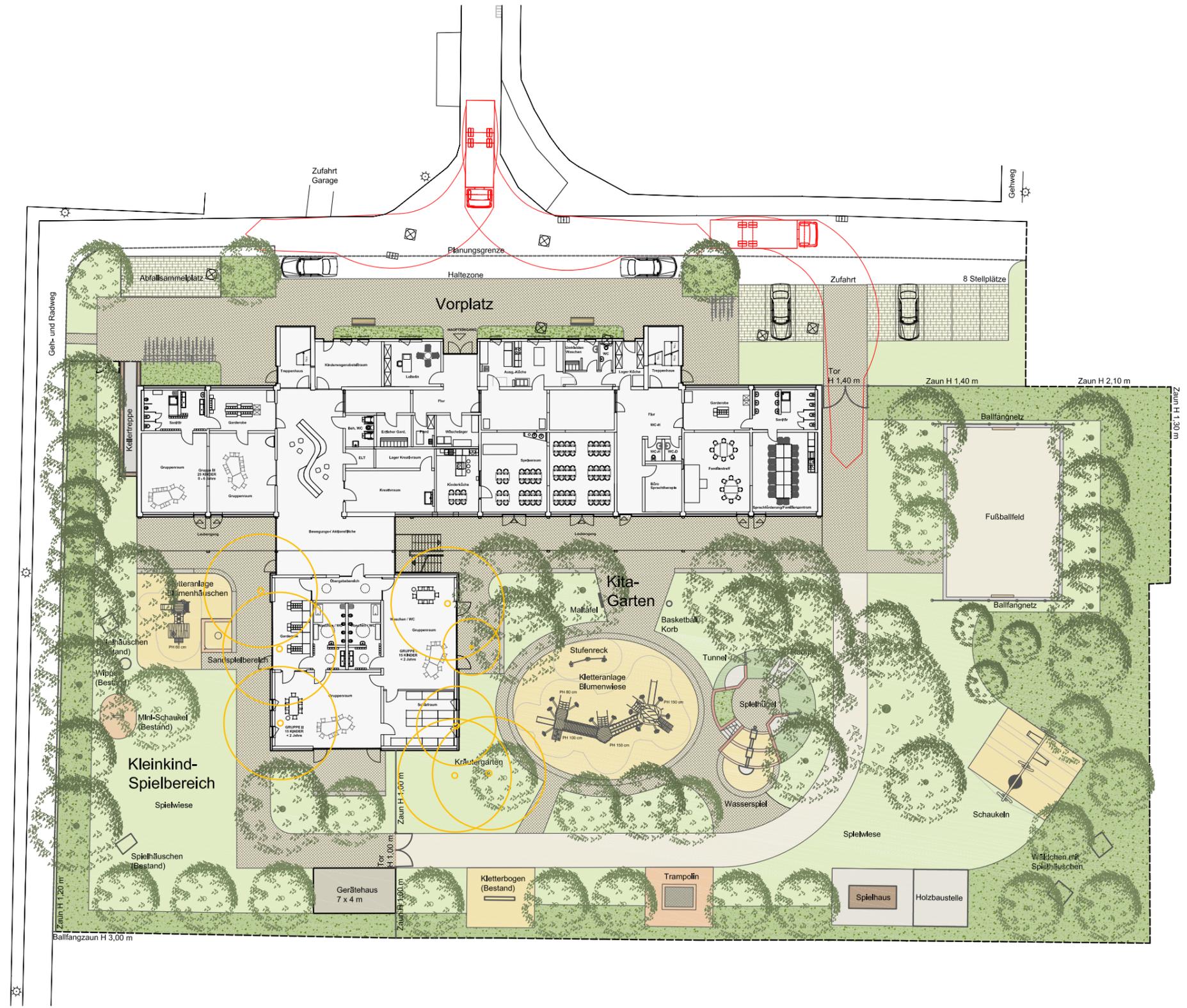
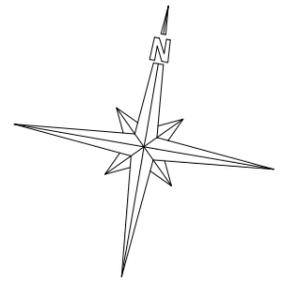
**Anlage1-Lageplan.pdf**



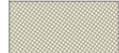
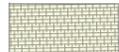
**Anlage2-Kostenschaetzung.pdf**



**Anlage3-ErlaeuterungsberichtVorentwurfKita-Loewenzahn.pdf**



**Legende**

-  Pflaster
-  Drainfugenpflaster
-  wassergebundene Decke
-  fugenlose Fallschutzfläche (EPDM)
-  Fallschutz aus Holzschnitzel
-  Spielsand
-  Vegetationsflächen, Rasen
-  Vegetationsflächen, Sträucher
-  Baum- Planung
-  Baum- Bestand
-  Baum- Fällung

Kartengrundlage: Vermessungsplan (Vermessungsbüro Würker-Friedel) HS 160  
 Leitungsbestand wurde nachrichtlich übernommen!

<small>Datum</small>	<small>Änderung</small>
<p><b>Bauherr</b>          Stadt Köthen  <small>Umschlag          Markt 1-3          06366 Köthen</small></p>	
<p><small>Planung</small>  <b>bankert&amp;menn</b>  <small>Landschafts_Architektur_Planung          Große Gosenstraße 15 06114 Halle/S.          Telefon 0345/2022671 Fax 203993684</small></p>	
<p><small>Baumvorhaben</small>  <b>Erweiterung und Sanierung Sprach-Kita Löwenzahn</b>  <small>Rosa-Luxemburg-Straße 9          06368 Köthen</small></p>	
<small>Planbezeichnung</small>	<small>Projekt-Nr.</small>
<b>Außenanlagenplan (Vorentwurf)</b>	200
<small>Unterschrift Planverfasser</small>	<small>Plan-Nr.</small>
<small>Datum</small>	FR 2/1
30.10.2018	
<small>Unterschrift Bauherr</small>	<small>Maßstab</small>
	1:400

bankert &amp; menn

**Zusammenfassung der Gliederungspunkte**

Summenangaben (Kostenschätzung) aller Gliederungspunkte

Projekt: Kita Löwenzahn

Projekt-Nr.: 200

**Vorentwurf KiTa Löwenzahn Garten**

Nr.	Art	Bezeichnung / Leistungsverzeichnisebene	Gesamt	MWSt. 19,0 %	inkl. MWSt.
		<b>KG 510 Geländeflächen</b>	<b>8.600,00</b>	<b>1.634,00</b>	<b>10.234,00</b>
		KG 512 Bodenarbeiten	8.600,00	1.634,00	10.234,00
		<b>KG 520 Befestigte Flächen</b>	<b>66.228,00</b>	<b>12.583,32</b>	<b>78.811,32</b>
		KG 521 Wege und Plätze	43.162,50	8.200,88	51.363,38
		KG 526 Spielplatzflächen	23.065,50	4.382,45	27.447,95
		<b>KG 530 Baukonstruktionen in Außenanlagen</b>	<b>26.360,00</b>	<b>5.008,40</b>	<b>31.368,40</b>
		KG 531 Einfriedungen	15.460,00	2.937,40	18.397,40
		KG 533 Mauern, Wände	9.700,00	1.843,00	11.543,00
		KG 534 Rampen, Treppen, Tribüne	1.200,00	228,00	1.428,00
		<b>KG 540 Technische Anlagen</b>	<b>25.470,75</b>	<b>4.839,44</b>	<b>30.310,19</b>
		541 Abwasseranlagen	20.300,00	3.857,00	24.157,00
		542 Wasseranlagen	4.228,75	803,46	5.032,21
		546 Starkstromanlagen	942,00	178,98	1.120,98
		<b>KG 550 Einbauten in Außenanlagen</b>	<b>73.000,00</b>	<b>13.870,00</b>	<b>86.870,00</b>
		551 Allgemeine Einbauten	15.400,00	2.926,00	18.326,00
		552 Besondere Einbauten	57.600,00	10.944,00	68.544,00
		<b>KG 570 Pflanz- und Saatflächen</b>	<b>27.405,00</b>	<b>5.206,95</b>	<b>32.611,95</b>
		571 Oberbodenarbeiten	6.015,00	1.142,85	7.157,85
		574 Pflanzen	18.310,00	3.478,90	21.788,90
		575 Rasen und Ansaat	3.080,00	585,20	3.665,20
		<b>KG 590 Sonstige Außenanlagen</b>	<b>27.487,50</b>	<b>5.222,63</b>	<b>32.710,13</b>
		KG 591 Baustelleneinrichtung	3.595,00	683,05	4.278,05
		KG 594 Abbruchmaßnahmen	19.686,50	3.740,44	23.426,94
		KG 597 Zusätzliche Maßnahmen	4.206,00	799,14	5.005,14

## Zusammenfassung der Gliederungspunkte

Summenangaben (Kostenschätzung) aller Gliederungspunkte

Projekt: Kita Löwenzahn

Projekt-Nr.: 200

### Vorentwurf KiTa Löwenzahn Garten

Nr.	Art	Bezeichnung / Leistungsverzeichnisebene	Gesamt	MWSt. 19,0 %	inkl. MWSt.
<b>Gesamtsumme</b>			Vorentwurf KiTa Löwenzahn Garten	.....	254.551,25 EUR
				MWSt. 19,0 %	..... 48.364,74 EUR
			<b>Gesamtsumme inkl. MWSt.</b>		..... <b>302.915,99 EUR</b>

**Wir bitten diese Kostenschätzung zur Kenntnis zu nehmen.**

**Mit freundlichen Grüßen**

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Stempel und Unterschrift)

**Allgemeines**

Im Zuge der Gesamtumbaumaßnahme Erweiterung und Sanierung der Sprach-Kindertagesstätte „Löwenzahn“ werden die Außenanlagen neu- bzw. umgestaltet. Die Betrachtung dieser wird erforderlich, da die Gebäudeplanungen der Anbauten in den Freiflächenbestand eingreifen, aber auch die Wege- und Platzflächen, die Ausstattungselemente sowie der Vegetationsbestand sanierungsbedürftig sind.

Zur Vorbereitung der Planung führten wir mit den Kindern und dem Kita-Team zwei Teilnehmungsworkshops durch. Die Kinder bewerteten im Rahmen einer Erkundung ihrer Außenanlagen ihre Spielangebote. Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Kinder grundsätzlich mit dem Spielangebot zufrieden sind, jedoch einige Spielgeräte stark abgenutzt oder teilweise nicht mehr funktionstüchtig (Trampolin) sind, andere sollen künftig ergänzt werden, wie zum Beispiel die Schaukeln durch eine Nestschaukel.

In einer zweiten Teilnehmungsrunde stellten wir dem Kita-Team das Freiflächenkonzept vor. Im intensiven Gespräch erfuhren wir wertvolle Ideen und Anregungen für die Planung, welche wir im vorliegenden Vorentwurf berücksichtigten.

**Ein- und Ausfahrten**

Die westliche Grundstückseinfahrt am Geh- und Radweg erweist sich aufgrund der zu engen Einfahrtsradien als nicht funktionstüchtig, daher wird die künftige Einfahrt ausschließlich über die östliche Zufahrt organisiert. Dafür wird das stabile und gut erhaltene 4,00 m breite Tor umgesetzt.

Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen müssen einige bestehende Zäune erneuert werden. Dies betrifft den westlichen Zaunabschnitte (im Bestand alter Jägerzaun) und den Bereich neben der östlichen Zufahrt. Die neuen Zäune werden als Gittermattenzaun ausgebildet.

**Kita-Garten**

Die Fläche umfasst eine Grundfläche von ca. 3.700 m<sup>2</sup>. Der geplante Anbau teilt künftig die Freifläche in zwei Bereiche, den Kleinkind-Spielbereich und den eigentlichen Kita-Garten. Neue Wege- und Platzflächen aus Pflaster erschließen die gebäudenahen Bereiche, ein 3,00 m breiter Wirtschaftsweg in wassergebundener Bauweise führt bis zum neuen Gerätehaus und ermöglicht die Zufahrt über das östliche Tor. Die terrassenartige Platzflächen vor den Gruppenräumen werden mit niedrigen Sitzmauern ergänzt.

Das Zentrum der künftigen Freifläche bildet eine große Sandspielfläche. Dabei wird der vorhandene Spielhügel in die Planung integriert. Die gewünschte „Roller-Runde“ umschließt den Sandspielbereich, Stichwege führen zu den angrenzenden Spielangeboten. Das bestehende Klettergerüst wird durch eine vielseitigere und größere Spielkombination ersetzt. Die neue Spielanlage hat mehrere Auf- und Abstiegsmöglichkeiten, Brücken, Netze, Rutschstange, Türme und Rutschen. Somit wird das gleichzeitige Bespielen einer großen Anzahl von Kin-

dern in der künftig, sich durch die Gebäudeumbaumaßnahmen verkleinernde Freifläche, ermöglicht.

Der Spielhügel wird für die neue Wasserspielanlage ertüchtigt. Dabei werden die vorhandenen Edelstahlbecken der Bestandsanlage wieder verwendet. Der durch den Hügel vorhandene Höhenunterschied von ca. einem Meter ermöglicht so die Anlage von mehreren Sandspielterrasse, wobei das Wasser künftig über eine kaskadenartige Spielanlage geführt werden kann. Die beiden Spielbereiche: Kletterspielplatz und Wasserspielplatz sind durch Pflasterflächen räumlich voneinander getrennt, so dass die ruhigeren Spielaktivitäten nicht mit den aktiveren kollidieren.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Spielangebote entlang des südlichen Ballfangzauns, wie Kletterbogen und Spielhaus, werden neue Angebote: das Trampolin und die Holzbaustelle integriert. Die Schaukel wird im Bestand durch eine Nestschaukel erweitert und die vorhandenen Sitze werden erneuert.

Das bestehende Fußballfeld befindet sich im künftigen Bau- und Anbaufeld des Anbaus und soll nun aufgrund der großen Beliebtheit bei den Kindern im östlichem Areal platziert werden. Hierfür sind zusätzliche Ballfangnetze an den Stirnseiten erforderlich. Die Spielfläche wird aus wassergebundener Wegedecke ausgeführt und mit Toren versehen.

### **Kleinkind-Spielbereich**

Der Spielbereich für die Kleinkinder beginnt am neuen Gerätehaus und wird durch einen niedrigen ca. 1,00 m hohen Holzzaun mit Tor abgegrenzt. Der Freiraum besteht aus einem Sandspielbereich und eine Spielwiese. Auch im Sandspielbereich soll es künftig eine neue und somit vielfältigere Gerätekombination geben. Ein separat abgetrennter Sandkasten mit Sitzaufgaben und Wasserzapfstelle sorgt hier für einen abgeschirmten Spielbereich. Eine Vielzahl an vorhandenen Spielangeboten, wie Spielhäuschen und Wippen, kann künftig in der neuen Spielwiese wieder eingeordnet werden.

### **Vorplatz**

Der im Vorentwurf betrachtete Bereich des Vorplatzes umfasst eine Fläche von ca. 800 m<sup>2</sup>. Eltern, welche ihre Kinder mit dem PKW zur Kita bringen, haben aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse und der Tatsache, dass die Zufahrt eine Sackgasse bildet, Schwierigkeiten beim An- und Abfahren. Die Parkplatzsituation, auch für das Personal, ist sehr unbefriedigend. Auch in diesem Bereich wird die Gebäudeplanung künftig den Freiraum verkleinern. So soll zwischen den beiden Treppenhäusern ein Verbindungsbau errichtet werden. Künftig steht somit dieser zentrale Bereich für PKW-Stellfläche nicht mehr zur Verfügung.

Sämtliche Flächenbefestigungen sind zudem stark verschliffen. Auch die Zufahrtsstraße mit Betonoberfläche ist sanierungsbedürftig, kann aber aufgrund der Kostenvorgaben nicht in diesem Projekt berücksichtigt werden. Der Vorentwurf bezieht sich nur auf die notwendigen funktionalen Bereiche und ordnet diese neu. Durch die künftige Flächengliederung wer-

den separate Bereiche für 8 Stellplätze, ein Abfallsammelplatz, sowie ein zentraler Eingangsbereich mit PKW-Haltezone als Ort der Begegnung angelegt. Zusätzlich werden Ausstattungselemente, wie Bänke, Abfallbehälter und Fahrradbügel errichtet.

**Vegetation**

Für den südlichen Gebäudeanbau sind ca. 9 Bäume zu fällen. Darüber hinaus werden einige Fällungen aufgrund fehlender Vitalitäten erforderlich. Als Ersatz, aber auch zur künftigen Beschattung der südlich exponierten Freiflächen, ist die Pflanzung von mindestens 20 Bäumen vorgesehen. Zudem werden Gehölzbereiche, wie das „Wäldchen“ mit Strauchanpflanzungen ergänzt. Das Flachdach des eingeschossigen südlichen Ergänzungsbaus wird mit einer extensiven Begrünung versehen. Das komplett anfallende Regenwasser im Bereich des Gartens versickert vor Ort, so auch das überschüssige Wasser der Flächen mit extensiven Dachbegrünung.

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2018161/1

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Sozial- und Kulturausschuss</b>	Sitzung am: <b>15.11.2018</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Bereich 030</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018161/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>05.11.2018</b>

### Betreff

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthener BachGesellschaft mbH**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	15.11.2018: Sozial- und Kulturausschuss	15.11.2018	laut BV entspr. prot. Änd.
2	04.12.2018: Hauptausschuss	04.12.2018	
3	13.12.2018: Stadtrat	13.12.2018	

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Frolow		06.11.2018

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt folgende Änderungen zum als Anlage 1 beigefügten derzeitigen Gesellschaftsvertrag der Köthener BachGesellschaft mbH:

- § 4 Abs. 1 Nach der Wortgruppe „*am Stammkapital*“ wird folgende Wortgruppe eingefügt:  
„*höchstens jedoch einen Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR pro Jahr*“.
- § 4 Abs. 2 Die Wortgruppe „*Köthener Bach GmbH*“ wird durch das Wort „*Gesellschaft*“ ersetzt.
- § 8 Abs. 1 Nach der Wortgruppe „*am Stammkapital*“ wird folgende Wortgruppe eingefügt:  
„*soweit er sich für die künstlerische Leitung der entsprechenden Veranstaltungsprojekte nicht eines externen Auftragnehmers im Sinne des § 10 dieser*

Satzung bedient“.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
*„Der Geschäftsführer hat für das jeweils nächste Geschäftsjahr bis spätestens 31.08. j. J. einen Wirtschaftsplan bestehend aus: einem Ergebnis- und einem Finanz- bzw. Investitionsplan sowie einen Stellenplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Angaben des Ergebnisplans sowie des Finanz- und Investitionsplanes sind für weitere drei Jahre aufzustellen. Darüber hinaus sind für die einzelnen Planjahre quantitative und qualitative Ziele sowie Strategien zur Zielerreichung zu formulieren und wesentliche Aufwands- und Ertragspositionen zu erläutern. Der Geschäftsführer hat diese Pläne nach ihrer Genehmigung durch den Aufsichtsrat jedem Gesellschafter zur Kenntnis vorzulegen. Er ist verpflichtet, diese Pläne im laufenden Wirtschaftsjahr zu ändern und anzupassen, wenn absehbar ist, dass sich wesentliche Grundlagen ändern, auf denen die Pläne beruhen.“*

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
*„Der Geschäftsführer hat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres eine kurze Quartalsmeldung mit einer Kurzeinschätzung zum bisherigen Geschäftsverlauf und Zielerreichungsgrad an die Gesellschafter zu versenden.“*

§ 8 Abs. 4 entspricht vollumfänglich dem § 8 Abs. 3 a. F.

§ 10 erhält folgende Fassung:

### **§ 10**

#### **Künstlerischer Leiter**

- 1. Neben dem Geschäftsführer kann die Gesellschaft für die Künstlerische Leitung der einzelnen Veranstaltungsprojekte jeweils einen Auftragnehmer vertraglich binden.  
Hierzu bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zum jeweiligen Vertragsabschluss.*
- 2. Dem jeweiligen Künstlerischen Leiter obliegt die Planung, Leitung und Durchführung des ihm durch Vertrag übertragenen Veranstaltungsprojektes der Gesellschaft im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.*
- 3. Künstlerische Freiheit und alleinige Verantwortung für die Gestaltung des Programms sind ihm zugesichert.*

§ 11 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 10 a. F.

§ 12 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 11 a. F.

§ 12 Nr. 7 Nach der Wortgruppe „§ 8 Abs. 3“ wird die Wortgruppe „bzw. § 10 Abs. 1“ eingefügt.

- § 13 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 12 a. F.
- § 13 Abs. 5 Die Zahl „16“ wird durch die Zahl „17“ ersetzt.
- § 14 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 13 a. F.
- § 15 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 14 a. F.
- § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Geschäftsführer hat innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.“*
- § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung bestimmt. Den Prüfungsauftrag erteilt der Aufsichtsrat.“*
- § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „Der Jahresabschluss gemäß Absatz 1 und der Prüfbericht gemäß Absatz 2 sind unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung über das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diesen Bericht unverzüglich der Geschäftsführung vorzulegen.“*
- § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „Sie hat sodann unverzüglich den Jahresabschluss, den Prüfbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates und dessen Beschlussfassung den Gesellschaftern vorzulegen. Sie kann damit die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 14) verbinden.“*
- § 15 Abs. 5 entspricht vollumfänglich dem § 14 Abs. 2 a. F.
- § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „Den für die Stadt Köthen zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 140 Abs. 3 KVG LSA die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.“*
- § 16 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 15 a. F.
- § 17 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 16 a. F.
- § 17 Abs. 1 Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „13“ ersetzt.

§ 18 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 17 a. F.

§ 19 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 18 a. F.

**Gesetzliche Grundlagen:**  
KVG LSA

## Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Köthener BachGesellschaft mbH wurde durch Stadtratsbeschluss der Stadt Köthen (Anhalt) vom 2. November 2000 zum 1. Januar 2001 gegründet.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages besteht der Gegenstand des Unternehmens in der Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs und in der Förderung des Verständnisses seiner Musik mitsamt ihrem Umfeld, insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung der Köthener Bachfesttage in Köthen (Anhalt) und des nationalen Klavierwettbewerbs für junge Pianisten. Sie soll in- und ausländischen Musikern und Musikfreunden ein Interpretations- und Diskussionsforum bieten. Dies soll insbesondere auch die Präsentation qualifizierter junger Künstler einschließen. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt durch ihre Aktivitäten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die gegenwärtigen Aktivitäten der BachGesellschaft umfassen neben der strategischen und künstlerischen Planung und organisatorischen Durchführung der alle zwei Jahre stattfindenden Bachfesttage auch die Realisierung des in den Zwischenjahren stattfindenden Bach-Wettbewerbs für junge Pianisten. Zusätzlich gibt es ein traditionelles Konzert am Bach-Geburtstag, jeweils am 21. März eines jeden Jahres. 2017 wurde erstmalig ein Konzert zur Feier der Ankunft Johann Sebastian Bachs in Köthen im Dezember 1717 veranstaltet.

In den letzten Jahren wurde durch Projekt bezogene Kooperationen die Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen und Einzelakteuren deutlich verstärkt. Diese Entwicklung soll in den folgenden Jahren fortgeführt und weiter ausgebaut werden.

Um das Kulturangebot der Stadt Köthen (Anhalt) rund um die Schaffensperiode Johann Sebastian Bachs in Köthen stärker im Bewusstsein der lokalen Bevölkerung und Besuchern zu verankern und dadurch auch potentielle Gäste der Stadt anzusprechen, sollen künftig mehr und regelmäßiger Veranstaltungen mit Bezug zu J. S. Bach und seiner Musik stattfinden. Dabei soll das Thema Bach weiter gefasst und als Inspiration verstanden werden. Neben den Bachfesttagen und dem Bach-Wettbewerb wird über Symposien, Künstlerische Forschungsprojekte, Kammermusik- und Meisterkurse sowie über die Akquise und Betreuung von Medienprojekten nachgedacht. Diese Ansätze wurden bereits in den Planungen 2019 - 2022 berücksichtigt.

Die Bezuschussung der Gesellschaft im Zeitraum 2015 - 2018 stellt sich, in Abhängigkeit vom Veranstaltungskalender, wie folgt dar:

	Zuschuss an Köthener BachGesellschaft mbH
2018 Plan	140.000,00 €
2017 Ist	116.395,47 €
2016 Ist	140.000,00 €
2015 Ist	115.000,00 €

Im Kontext der Haushaltskonsolidierung der Stadt Köthen (Anhalt) ist ab 2019 eine Reduzierung der Bezuschussung der Köthener BachGesellschaft mbH auf jährlich 80.500,00 € vorgesehen. Eine entsprechende Beschlussvorlage hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) am 01.11.2018 zugestimmt.

Ziel der Stadt Köthen (Anhalt) ist es, durch die Aktivitäten der Köthener BachGesellschaft mbH einerseits die kulturelle Stadtgeschichte und damit die kulturelle Vielfalt des Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu bewahren und zu fördern und in diesem Kontext ein ansprechendes

kulturelles Angebot für die lokale Bevölkerung sowie für Gäste von Stadt und Region bereitzustellen.

Die Stadt Köthen (Anhalt) strebt grundsätzlich die Erhaltung der Gesellschaft mit dem Ziel der Weiterverfolgung ihres im Sinne der Stadt Köthen (Anhalt) liegenden Gesellschaftszwecks an. Gleichzeitig ist die Stadt Köthen (Anhalt) als Gesellschafterin bemüht, den finanziellen Aufwand gegenüber den Vorjahren zu reduzieren und zu begrenzen.

Anlass dieser Satzungsänderung ist das Konzept des derzeitigen Geschäftsführers der Köthener BachGesellschaft mbH, wonach für die Künstlerische Leitung der einzelnen Veranstaltungsprojekte externe Auftragnehmer gebunden werden sollen, um so etwaige Honorarkosten (mit) zur Förderung einreichen zu können. Im Gegenzug soll der zum 31.12.2018 auslaufende Anstellungsvertrag des Geschäftsführers hinsichtlich der zeitlichen Komponente und mithin auch hinsichtlich der Vergütung angepasst werden. Damit dies grundsätzlich möglich ist, soll die Satzung nunmehr vorsehen, dass die Gesellschaft externe Auftragnehmer für die Künstlerische Leitung binden **kann**. Hierzu bedarf der Geschäftsführer in jedem Einzelfall der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Weitere wesentliche Änderungen

1. § 4 Abs. 1 – Begrenzung des Ausgleiches von Jahresfehlbeträgen  
Diese Änderung wird aus Anlass der gewünschten Überarbeitung der Satzung der Köthener BachGesellschaft mbH als erforderlich angesehen, da die gesetzlichen Vorgaben des § 129 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA Beachtung finden.
2. § 8 Abs. 1 – Künstlerischer Leiter  
Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zum neuen § 10 der Satzung. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.
3. § 8 Abs. 2 und 3 – Anforderung an Geschäftsführer  
Mit diesen Änderungen sollen Anforderungen des Gesellschafters an die Geschäftsführer um gesetzt werden, die sich u.a. aus § 133 Abs. 1 KVG LSA ergeben.
4. § 15 – Jahresabschluss und Prüfer  
Diese Änderungen werden ausgehend von der gesetzlichen Regelung in § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA und § 140 Abs. 3 KVG LSA als erforderlich angesehen.

### **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt daher, die im Beschlussentwurf beschriebenen Änderungen zu beschließen. Hierzu wird als Anlage 2 die geänderte Fassung der Satzung der Köthener BachGesellschaft mbH mit farblicher Hervorhebung der Änderungen beigefügt. Zur Betrachtung des Beihilferechts wird auf den als Anlage 3 beigefügten Bericht der Verwaltung an die Kommunalaufsicht verwiesen.



**Anlage1-SatzungBachGmbHaktuell.pdf**



**Anlage2-SatzungBachGmbH2019.pdf**



**Anlage3-BachGesBerichtKAB.pdf**

# **S a t z u n g**

## **der Köthener Bach GmbH**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung; sie führt den Namen "Köthener Bach GmbH".
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köthen (Anhalt).

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Zweck**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs und die Förderung des Verständnisses seiner Musik mitsamt ihrem Umfeld.  
Sie bietet in- und ausländischen Musikern und Musikfreunden ein Interpretations- und Diskussionsforum. Dies schließt insbesondere auch die Präsentation qualifizierter junger Künstler ein.
2. Zweck der Gesellschaft ist, durch die vorstehend genannten Aktivitäten die Kunst zu fördern; die Gesellschaft verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO.
2. Die Stadt Köthen (Anhalt) übernimmt die Stammeinlage von 25.000 EURO.
3. Die Einlage ist bar oder als Sacheinlage zu leisten.

### **§ 4**

#### **Nebenleistungspflichten**

1. Die Gesellschafter übernehmen Jahresfehlbeträge - soweit sie nicht vorgetragen werden können - grundsätzlich entsprechend dem prozentualen Anteil am Stammkapital.
2. Die Stadt Köthen verpflichtet sich, die Köthener Bach GmbH bei der Durchführung von Veranstaltungen durch Dienstleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Ein Entgelt hierfür wird gegenüber der Gesellschaft nicht erhoben.

### **§ 5**

#### **Veräußerung von Geschäftsanteilen**

1. Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Über die Aufnahme weiterer Gesellschafter entscheidet der Aufsichtsrat.
3. Weitere Gesellschafter erhalten pro 5.000 EURO gezeichneter Stammeinlage einen Sitz im

Aufsichtsrat ohne Stimmrecht. Verpflichtet sich der Gesellschafter, der Gesellschaft jährlich einen Zuschuß von 10.000 EURO auf mindestens 3 Jahre zu zahlen, so erhält er für diese Zeit einen Sitz im Aufsichtsrat mit Stimmrecht.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 7**

### **Geschäftsführer**

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er führt die Bezeichnung "Intendant der Köthener Bachfesttage".
2. Der Geschäftsführer wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
3. Bei Abschluß, Änderung oder Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

1. Dem Geschäftsführer obliegt die Planung, Leitung und Durchführung aller gem. § 2 der Satzung durchzuführender Veranstaltungen der Gesellschaft im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.  
Künstlerische Freiheit und alleinige Verantwortung für die Gestaltung des Programms sind ihm

zugesichert.

2. Der Geschäftsführer hat bis spätestens 31.08. j.J. einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen, im Gründungsjahr innerhalb von 3 Monaten nach Gründung der Gesellschaft.
3. Der Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a) das Eingehen von Verpflichtungen, die insgesamt zu Mehrausgaben von mehr als 10 % gegenüber dem Wirtschaftsplan führen können, soweit sie nicht durch entsprechende Mehreinnahmen ausgeglichen werden können,
  - b) die Aufnahme oder Gewährung von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten zu Lasten der Gesellschaft,
  - c) den Abschluß von Gesellschaftsverträgen jeder Art sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften,
  - d) Verpflichtung der Gesellschaft durch Rechtsgeschäft in Höhe von mehr als 75.000 EURO im Einzelfall,
  - e) die Erteilung von Prokura und Handelsvollmacht,
  - f) den An- und Verkauf von Grundstücken,
  - g) die Einleitung von Aktivprozessen sowie den Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen sowie die Erklärung von Anerkenntnis und Klagerücknahme mit einem Streitwert von mehr als 25.000 EURO.
  - h) Über die personelle Besetzung von Stellen entscheidet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Dieses gilt erteilt, wenn der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag des Geschäftsführers zustimmt.

## § 9

### Vertretung

1. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein gerichtlich und außergerichtlich, soweit sie nicht vom Aufsichtsrat vertreten wird.
2. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer durch Beschluß von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 10**

### **Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern und zwar aus
  - dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) und 5 weiteren vom Stadtrat bestellten Mitgliedern.
2. Werden weitere Gesellschafter aufgenommen, wird der Aufsichtsrat gemäß § 5 (3) erweitert.
3. Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Köthen ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Aus der Mitte des Aufsichtsrates wird ein Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates gewählt.
4. Benennungen gelten, sofern darin nichts anderes gesagt ist, bis auf weiteres. Benannte Aufsichtsratsmitglieder können vom Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat hat die nachstehenden Aufgaben und Befugnisse:

1. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie dessen Entlassung,

2. Abschluß, Kündigung und Änderung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer,
3. Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit dem Geschäftsführer sowie bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten mit diesem,
4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses,
6. Überwachung der Geschäftsführung,
7. Entscheidung über die Zustimmung zu den gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung zustimmungspflichtigen Geschäften.

## **§ 12**

### **Verfahren des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Im übrigen tagt er nach Bedarf.
2. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muß eine Sitzung einberufen werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder bei der Beschlußfassung anwesend sind.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Kommt über einen wichtigen Punkt - insbesondere über die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers - in einer Sitzung die notwendige Mehrheit nicht zustande, ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, in der über den Punkt erneut abgestimmt wird. Für den Fall, daß auch in dieser Sitzung kein Beschluß zustande kommt, gilt § 16 Abs. 1.

6. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 13**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung tritt bei Bedarf zusammen. Sie ist vom Geschäftsführer einzuberufen, wenn einer der Gesellschafter dies verlangt.
2. Soweit Aufgaben nach dieser Satzung dem Aufsichtsrat übertragen sind, ist die Gesellschafterversammlung nicht zuständig - mit Ausnahme einer Abberufung des Geschäftsführers aus wichtigem Grund, die auch die Gesellschafterversammlung beschließen kann.
3. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen der Einstimmigkeit. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen.

## **§ 14**

### **Jahresabschluß und Prüfung**

1. Der Geschäftsführer hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluß nach den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 264 ff HGB) und unter Beachtung der Bestimmungen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts und der Satzung aufzustellen und unverzüglich dem Kuratorium zur Feststellung vorzulegen.
2. Der Jahresabschluß ist dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, die Bücher

und Schriften der Gesellschaft einzusehen.

Das Prüfungsrecht schließt das Recht der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung ein.

## **§ 15**

### **Verwendung der Mittel der Gesellschaft**

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Eine Bildung von Rücklagen ist nur zulässig, soweit sie mit den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts in Einklang steht.
2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 16**

### **Auflösung der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit der Wirkung ihrer sofortigen Auflösung zu kündigen, wenn im Aufsichtsrat über einen wichtigen Punkt - insbesondere über die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers - auch in einer gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung

einberufenen zweiten Sitzung keine Mehrheit zustande kommt. Das Kündigungsrecht besteht, solange über diesen Punkt im Aufsichtsrat kein Mehrheitsbeschluß zustande gekommen ist. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Mitgesellschafter/den Mitgesellschaftern.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken - nach Möglichkeit zur Förderung der Kunst - zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 17**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18**

### **Schlußbestimmungen**

1. Auf das Gesellschaftsverhältnis finden im übrigen, soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmungen eine neue Regelung zu treffen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg in rechtsgültiger Weise am nächsten kommt.
3. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftervertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister trägt die Stadt Köthen.



# Satzung der Köthener Bach GmbH

## § 1 Name und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung; sie führt den Namen "Köthener BachGesellschaft mbH".
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köthen (Anhalt).

## § 2 Gegenstand und Zweck

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs und die Förderung des Verständnisses seiner Musik mitsamt ihrem Umfeld. Sie bietet in- und ausländischen Musikern und Musikfreunden ein Interpretations- und Diskussionsforum. Dies schließt insbesondere auch die Präsentation qualifizierter junger Künstler ein.
2. Zweck der Gesellschaft ist, durch die vorstehend genannten Aktivitäten die Kunst zu fördern; die Gesellschaft verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO.
2. Die Stadt Köthen (Anhalt) übernimmt die Stammeinlage von 25.000 EURO.
3. Die Einlage ist bar oder als Sacheinlage zu leisten.

## § 4 Nebenleistungspflichten

1. Die Gesellschafter übernehmen Jahresfehlbeträge - soweit sie nicht vorgetragen werden können - grundsätzlich entsprechend dem prozentualen Anteil am Stammkapital, **höchstens jedoch einen Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR pro Jahr.**

2. Die Stadt Köthen verpflichtet sich, die **Gesellschaft** bei der Durchführung von Veranstaltungen durch Dienstleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Ein Entgelt hierfür wird gegenüber der Gesellschaft nicht erhoben.

## **§ 5**

### **Veräußerung von Geschäftsanteilen**

1. Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Über die Aufnahme weiterer Gesellschafter entscheidet der Aufsichtsrat.
3. Weitere Gesellschafter erhalten pro 5.000 EURO gezeichneter Stammeinlage einen Sitz im Aufsichtsrat ohne Stimmrecht. Verpflichtet sich der Gesellschafter, der Gesellschaft jährlich einen Zuschuss von 10.000 EURO auf mindestens 3 Jahre zu zahlen, so erhält er für diese Zeit einen Sitz im Aufsichtsrat mit Stimmrecht.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Geschäftsführer,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

## **§ 7**

### **Geschäftsführer**

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er führt die Bezeichnung "Intendant der Köthener Bachfesttage".
2. Der Geschäftsführer wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

1. Dem Geschäftsführer obliegt die Planung, Leitung und Durchführung aller gem. § 2 der Satzung durchzuführender Veranstaltungen der Gesellschaft im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit er sich für die künstlerische Leitung der entsprechenden Veranstaltungsprojekte nicht eines externen Auftragnehmers im Sinne des § 10 dieser Satzung bedient. Künstlerische

Freiheit und alleinige Verantwortung für die Gestaltung des Programms sind ihm zugesichert.

2. Der Geschäftsführer hat für das jeweils nächste Geschäftsjahr bis spätestens 31.08. j.J. einen Wirtschaftsplan bestehend aus: einem Ergebnis- und einem Finanz- bzw. Investitionsplan sowie einen Stellenplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Angaben des Ergebnisplans sowie des Finanz- und Investitionsplanes sind für weitere drei Jahre aufzustellen. Darüber hinaus sind für die einzelnen Planjahre quantitative und qualitative Ziele sowie Strategien zur Zielerreichung zu formulieren und wesentliche Aufwands- und Ertragspositionen zu erläutern. Der Geschäftsführer hat diese Pläne nach ihrer Genehmigung durch den Aufsichtsrat jedem Gesellschafter zur Kenntnis vorzulegen. Er ist verpflichtet, diese Pläne im laufenden Wirtschaftsjahr zu ändern und anzupassen, wenn absehbar ist, dass sich wesentliche Grundlagen ändern, auf denen die Pläne beruhen.
  
3. Der Geschäftsführer hat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres eine kurze Quartalsmeldung mit einer Kurzeinschätzung zum bisherigen Geschäftsverlauf und Zielerreichungsgrad an die Gesellschafter zu versenden.
  
4. Der Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a) das Eingehen von Verpflichtungen, die insgesamt zu Mehrausgaben von mehr als 10 % gegenüber dem Wirtschaftsplan führen können, soweit sie nicht durch entsprechende Mehreinnahmen ausgeglichen werden können,
  - b) die Aufnahme oder Gewährung von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten zu Lasten der Gesellschaft,
  - c) den Abschluss von Gesellschaftsverträgen jeder Art sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften,
  - d) Verpflichtung der Gesellschaft durch Rechtsgeschäft in Höhe von mehr als 75.000 EURO im Einzelfall,
  - e) die Erteilung von Prokura und Handelsvollmacht,
  - f) den An- und Verkauf von Grundstücken,
  - g) die Einleitung von Aktivprozessen sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen sowie die Erklärung von Anerkenntnis und Klagerücknahme mit einem Streitwert von mehr als 25.000 EURO.
  - h) Über die personelle Besetzung von Stellen entscheidet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Dieses gilt erteilt, wenn der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag des Geschäftsführers zustimmt.

## **§ 9 Vertretung**

1. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein gerichtlich und außergerichtlich, soweit sie nicht vom Aufsichtsrat vertreten wird.

2. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 10**

### **Künstlerischer Leiter**

1. Neben dem Geschäftsführer kann die Gesellschaft für die Künstlerische Leitung der einzelnen Veranstaltungsprojekte jeweils einen Auftragnehmer vertraglich binden. Hierzu bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zum jeweiligen Vertragsabschluss.
2. Dem jeweiligen Künstlerischen Leiter obliegt die Planung, Leitung und Durchführung des ihm durch Vertrag übertragenen Veranstaltungsprojektes der Gesellschaft im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.
3. Künstlerische Freiheit und alleinige Verantwortung für die Gestaltung des Programms sind ihm zugesichert.

## **§ 11**

### **Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern und zwar aus  
- dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) und 5 weiteren vom Stadtrat bestellten Mitgliedern.
2. Werden weitere Gesellschafter aufgenommen, wird der Aufsichtsrat gemäß § 5 (3) erweitert.
3. Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Köthen ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Aus der Mitte des Aufsichtsrates wird ein Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates gewählt.
4. Benennungen gelten, sofern darin nichts anderes gesagt ist, bis auf weiteres. Benannte Aufsichtsratsmitglieder können vom Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat hat die nachstehenden Aufgaben und Befugnisse:

1. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie dessen Entlassung,
2. Abschluss, Kündigung und Änderung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer,

3. Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit dem Geschäftsführer sowie bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten mit diesem,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses,
6. Überwachung der Geschäftsführung,
7. Entscheidung über die Zustimmung zu den gemäß § 8 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 1 der Satzung zustimmungspflichtigen Geschäften.

### **§ 13**

#### **Verfahren des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen-treten. Im Übrigen tagt er nach Bedarf.
2. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Kommt über einen wichtigen Punkt - insbesondere über die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers - in einer Sitzung die notwendige Mehrheit nicht zustande, ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, in der über den Punkt erneut abgestimmt wird. Für den Fall, dass auch in dieser Sitzung kein Beschluss zustande kommt, gilt § 17 Abs. 1.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

### **§ 14**

#### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung tritt bei Bedarf zusammen. Sie ist vom Geschäftsführer einzuberufen, wenn einer der Gesellschafter dies verlangt.
2. Soweit Aufgaben nach dieser Satzung dem Aufsichtsrat übertragen sind, ist die Gesellschafterversammlung nicht zuständig - mit Ausnahme einer Abberufung des Geschäftsführers aus wichtigem Grund, die auch die Gesellschafterversammlung beschließen kann.
3. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen der Einstimmigkeit. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen.

## § 15

### Jahresabschluss und Prüfung

1. Der Geschäftsführer hat innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Generalversammlung bestimmt. Den Prüfungsauftrag erteilt der Aufsichtsrat.
3. Der Jahresabschluss gemäß Absatz 1 und der Prüfbericht gemäß Absatz 2 sind unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung über das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diesen Bericht unverzüglich der Geschäftsführung vorzulegen.
4. Sie hat sodann unverzüglich den Jahresabschluss, den Prüfbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates und dessen Beschlussfassung den Gesellschaftern vorzulegen. Sie kann damit die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung (§ 14) verbinden.
5. Der Jahresabschluss ist dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Das Prüfungsrecht schließt das Recht der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung ein.
6. Den für die Stadt Köthen zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 140 Abs. 3 KVG LSA die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## § 16

### Verwendung der Mittel der Gesellschaft

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Eine Bildung von Rücklagen ist nur zulässig, soweit sie mit den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts in Einklang steht.
2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als

ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 17**

### **Auflösung der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit der Wirkung ihrer sofortigen Auflösung zu kündigen, wenn im Aufsichtsrat über einen wichtigen Punkt - insbesondere über die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers - auch in einer gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung einberufenen zweiten Sitzung keine Mehrheit zustande kommt. Das Kündigungsrecht besteht, solange über diesen Punkt im Aufsichtsrat kein Mehrheitsbeschluss zustande gekommen ist. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Mitgesellschafter/den Mitgesellschaftern.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken - nach Möglichkeit zur Förderung der Kunst - zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 18**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 19**

### **Schlussbestimmungen**

1. Auf das Gesellschaftsverhältnis finden im Übrigen, soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmungen eine neue Regelung zu treffen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg in rechtsgültiger Weise am nächsten kommt.
3. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftervertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister trägt die Stadt Köthen (Anhalt).

# **Bericht zur Köthener BachGesellschaft mbH**

## **„Wesentliche Änderung der Satzung der Köthener BachGesellschaft mbH“**

### **1. Ausgangslage**

Die Köthener BachGesellschaft mbH wurde durch Stadtratsbeschluss der Stadt Köthen (Anhalt) vom 2. November 2000 zum 1. Januar 2001 gegründet.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages besteht der Gegenstand des Unternehmens in der Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs und in der Förderung des Verständnisses seiner Musik mitsamt ihrem Umfeld, insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung der Köthener Bachfesttage in Köthen (Anhalt) und des nationalen Klavierwettbewerbs für junge Pianisten. Sie soll in- und ausländischen Musikern und Musikfreunden ein Interpretations- und Diskussionsforum bieten. Dies soll insbesondere auch die Präsentation qualifizierter junger Künstler einschließen. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt durch ihre Aktivitäten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die gegenwärtigen Aktivitäten der BachGesellschaft umfassen neben der strategischen und künstlerischen Planung und organisatorischen Durchführung der alle zwei Jahre stattfindenden Bachfesttage auch die Realisierung des in den Zwischenjahren stattfindenden Bach-Wettbewerbs für junge Pianisten. Zusätzlich gibt es ein traditionelles Konzert am Bach-Geburtstag, jeweils am 21. März eines jeden Jahres. 2017 wurde erstmalig ein Konzert zur Feier der Ankunft Johann Sebastian Bachs in Köthen im Dezember 1717 veranstaltet.

In den letzten Jahren wurde durch Projekt bezogene Kooperationen die Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen und Einzelakteuren deutlich verstärkt. Diese Entwicklung soll in den folgenden Jahren fortgeführt und weiter ausgebaut werden.

Um das Kulturangebot der Stadt Köthen (Anhalt) rund um die Schaffensperiode Johann Sebastian Bachs in Köthen stärker im Bewusstsein der lokalen Bevölkerung und Besuchern zu verankern und dadurch auch potentielle Gäste der Stadt anzusprechen sollen künftig mehr und regelmäßiger Veranstaltungen mit Bezug zu J.S. Bach und seiner Musik stattfinden. Dabei soll das Thema Bach weiter gefasst und als Inspiration verstanden werden. Neben den

Bachfesttagen und dem Bach-Wettbewerb wird über Symposien, Künstlerische Forschungsprojekte, Kammermusik- und Meisterkurse sowie über die Akquise und Betreuung von Medienprojekten nachgedacht. Diese Ansätze wurden bereits in den Planungen 2019-2022 berücksichtigt.

Die Bezuschussung der Gesellschaft im Zeitraum 2015-2018 stellt sich, in Abhängigkeit vom Veranstaltungskalender, wie folgt dar:

	Zuschuss an Köthener BachGesellschaft mbH
2018 Plan	140.000,00 €
2017 Ist	116.395,47 €
2016 Ist	140.000,00 €
2015 Ist	115.000,00 €

Im Kontext der Haushaltskonsolidierung der Stadt Köthen (Anhalt) ist ab 2019 eine Reduzierung der Bezuschussung der Köthener BachGesellschaft mbH auf jährlich 80.500,00 € vorgesehen. Eine entsprechende Beschlussvorlage hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) am 01.11.2018 zugestimmt.

## **2. Strategische Zielstellung der Stadt Köthen (Anhalt)**

Ziel der Stadt Köthen (Anhalt) ist es durch die Aktivitäten der Köthener BachGesellschaft mbH einerseits die kulturelle Stadtgeschichte und damit die kulturelle Vielfalt des Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu bewahren und zu fördern und in diesem Kontext ein ansprechendes kulturelles Angebot für die lokale Bevölkerung sowie für Gäste von Stadt und Region bereitzustellen.

Die Stadt Köthen (Anhalt) strebt grundsätzlich die Erhaltung der Gesellschaft mit dem Ziel der Weiterverfolgung ihres im Sinne der Stadt Köthen (Anhalt) liegenden Gesellschaftszwecks an. Gleichzeitig ist die Stadt Köthen (Anhalt) als Gesellschafterin bemüht den finanziellen Aufwand gegenüber den Vorjahren zu reduzieren und zu begrenzen.

## **3. Kommunalrechtliche Voraussetzungen für Organisationsformen kommunaler Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt**

### **3.1 Darlegung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen**

Gemäß § 128 Abs. 1 KVG LSA ist es den Kommunen grundsätzlich gestattet, ihre vielfältigen Aufgaben nicht nur innerhalb der "normalen" Verwaltungsstruktur der Ämter und Dezernate zu erfüllen, sondern sich hierzu auch Unternehmen der Gemeinde zu bedienen. Diese Unternehmen können in unterschiedlichen Organisationsformen geführt werden:

1. als Eigenbetrieb,
2. als Anstalt des öffentlichen Rechts oder
3. in einer Rechtsform des privaten Rechts,
4. sowie als Zweckverband.

Voraussetzung zur Bildung eines wirtschaftlichen Unternehmens in einer der oben genannten Organisationsformen sind gemäß des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der seit dem 01.07.2018 geltenden Fassung die folgenden drei Punkte:

1. die Betätigung des Unternehmens muss durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein,
2. die wirtschaftliche Betätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen,
3. der Zweck kann nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt werden.

Dies bedeutet, dass die Gemeinde nur nachweisen muss, dass sie die wirtschaftliche Tätigkeit ebenso gut wie ein Dritter erfüllen kann.

Darüber hinaus schreibt die KVG LSA in § 129 Abs. 1 vor, dass eine Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts wie der GmbH nur unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen darf, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. über die o. g. Voraussetzungen des § 128 KVG LSA hinaus kann der öffentliche Zweck nicht ebenso durch einen Zweckverband, einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt werden,
2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ist in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag sichergestellt,
3. die Gemeinde erhält einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, und dieser ist durch Gesellschaftsvertrag, Satzung bzw. anderweitig sichergestellt,
4. die Haftung der Gemeinde wird auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt,
5. die Einzahlungsverpflichtungen der Gemeinde stehen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit,
6. die Gemeinde verpflichtet sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe.

Letztlich ist die Gemeinde nach § 135 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA dazu verpflichtet, einen Rechtsformvergleich anhand konkreter Kriterien durchzuführen:

"Beabsichtigt die Kommune, ein Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu errichten, zu übernehmen oder wesentlich zu erweitern oder seine Rechtsform innerhalb des Privatrechts zu ändern, so hat der Hauptverwaltungsbeamte eine Analyse zu erstellen, in der die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall dargestellt werden. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den Haushalt der Kommune sowie die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen."

### **3.2 Bewertung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen**

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 135 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA liegen hier nicht vor. Vorliegend geht es (lediglich) um eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthener BachGesellschaft mbH. Für eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Satzung eines kommunalen Unternehmens erklärt § 135 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA die Sätze 1 bis 3 für entsprechend anwendbar. Es stellt sich daher die Frage, ob damit eine Analyse-Pflicht im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA statuiert wird.

Aus Sicht der Stadt Köthen (Anhalt) ist dies zu verneinen, da der Wortlaut des § 135 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA teleologisch zu reduzieren ist. § 135 Abs. 1 KVG LSA entspricht weitestgehend der Formulierung des früher geltenden § 123 Abs. 1 GO LSA a.F. Dieser erhielt eine § 135 Abs. 1 KVG LSA ähnliche Fassung durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA Nr. 15/2001 Seite 136 ff.). Dieses Gesetz trat nach dessen Art. 5 am 10.04.2001, dem Tag nach der Verkündung (09.04.2001) in Kraft. Die amtliche Gesetzesbegründung (Drs. 3/3022, Seite 29) hierzu lautet wie folgt:

*„Da die **Auswahl der Organisationsform** und **der Aufgabenübertragung** auf eine selbständige Einrichtung einer Gemeinde regelmäßig mit schwierigen rechtlichen, organisatorischen, betriebswirtschaftlichen, personellen und finanziellen Fragestellungen verbunden ist, fordert Absatz 1 zur internen Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsform im konkreten Einzelfall. Mit dieser Vorschrift wird der öffentlichrechtlichen Unternehmensform Vorrang vor der privatrechtlichen Rechtsform eingeräumt.“*

Wie aus der amtlichen Begründung des Landgesetzgebers hervorgeht, wollte dieser die schwierig zu beantwortenden Gesichtspunkte, die im § 135 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA (bzw. dessen Vorgänger in § 123 Abs. 1 Satz 2 GO LSA a.F.) benannt sind, für die Auswahl der

Organisationsform und der Aufgabenübertragung beachtet wissen. Diese Punkte sind jedoch hier nicht (mehr) relevant. Die Köthener BachGesellschaft mbH ist bereits existent und eine neue Aufgabe wird ihr durch die wesentliche Änderung ihrer Satzung nicht übertragen. Es stellt sich daher nicht die Gefahrenlage, die der Landesgesetzgeber für die Analyse-Pflicht gesehen hatte. Aus diesem Grunde handelt es sich nach Ansicht der Stadt Köthen (Anhalt) um ein Versehen des Landesgesetzgebers, indem er die Sätze 1 und 2 neben des zu beachtenden Satzes 3 für entsprechend anwendbar erklärt hat. Zutreffender Weise ist der Verweis so zu verstehen, wie er im Jahre 2014 Eingang in § 135 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA gefunden hat. Dieser Satz lautet wie folgt:

*„Satz 3 gilt entsprechend, wenn zur Herstellung der beihilferechtlichen Zulässigkeit von Ausgleichszahlungen ein Betrauungsakt gemäß dem Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1. 2012, S. 3) erforderlich sein sollte.“*

Im Sinne der obigen Argumentation verweist dieser Satz allein auf die entsprechende Anwendbarkeit des Satz 3; der Vorlagepflicht an die KAB und die Vertretung. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des KVG LSA wurde die Regelung des § 123 Abs. 1 GO LSA a.F. übernommen, ohne dem Sinn entsprechend die Formulierung in Satz 5 an die Formulierung in Satz 4 anzupassen. Es macht jedoch keinen Sinn, für einen Betrauungsakt keine Analysepflicht im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA zu statuieren, während dies für die wesentliche Änderung der Satzung aufgrund des Wortlautes des Satzes 5 geltend sollte. Mithin ist von einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers des KVG LSA auszugehen.

Dies steht im Übrigen im Einklang mit einer Kommentierung<sup>1</sup>:

*„Auch Änderungen von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen sind der Vertretung der Kommune zur Vorbereitung der Entscheidung und der KAB unverzüglich vorzulegen. Dies gilt allerdings nur für wesentliche Änderungen, da bei z. B. redaktionellen Änderungen der Verwaltungsaufwand zu hoch wäre.“*

---

<sup>1</sup> Grimberg, in: PdK LSA B-1 § 135 KVG LSA.

#### **4. Wesentliche Änderung der Satzung der Köthener BachGesellschaft mbH**

Es wird sich an dieser Stelle auf die Darstellung der wesentlichen Änderungen beschränkt.

##### **4.1 § 4 Abs. 1 – Begrenzung des Ausgleiches von Jahresfehlbeträgen**

Diese Änderung wird aus Anlass der gewünschten Überarbeitung der Satzung der Köthener BachGesellschaft mbH als erforderlich angesehen, da die gesetzlichen Vorgaben des § 129 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA Beachtung finden.

##### **4.2 § 8 Abs. 1 – Künstlerischer Leiter**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zum neuen § 10 der Satzung. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

##### **4.3 § 8 Abs. 2 und 3 – Anforderung an Geschäftsführer**

Mit diesen Änderungen sollen Anforderungen des Gesellschafters an die Geschäftsführer umgesetzt werden, die sich u.a. aus § 133 Abs. 1 KVG LSA ergeben.

##### **4.4. § 10 – Künstlerischer Leiter**

Anlass dieser Satzungsänderung ist das Konzept des derzeitigen Geschäftsführers der Köthener BachGesellschaft mbH, wonach für die Künstlerische Leitung der einzelnen Veranstaltungsprojekte externe Auftragnehmer gebunden werden sollen, um so etwaige Honorarkosten (mit) zur Förderung einreichen zu können. Im Gegenzug soll der zum 31.12.2018 auslaufende Anstellungsvertrag des Geschäftsführers hinsichtlich der zeitlichen Komponente und mithin auch hinsichtlich der Vergütung angepasst werden. Damit dies grundsätzlich möglich ist, soll die Satzung nunmehr vorsehen, dass die Gesellschaft externe Auftragnehmer für die Künstlerische Leitung binden **kann**. Hierzu bedarf der Geschäftsführer in jedem Einzelfall der Zustimmung des Aufsichtsrates.

##### **4.5 § 15 – Jahresabschluss und Prüfer**

Diese Änderungen werden ausgehend von der gesetzlichen Regelung in § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA und § 140 Abs. 3 KVG LSA als erforderlich angesehen.

#### **5. Beihilferechtliche Betrachtung der Zuschusspflichten der Stadt Köthen (Anhalt)**

Abschließend soll noch eine beihilferechtliche Bewertung der Zuschusspflichten für die Köthener BachGesellschaft mbH vorgenommen werden. Artikel 107 Absatz 1 AEUV definiert staatliche Beihilfen als „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den

Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, ... soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“ Bei der Qualifizierung der Kulturfördermaßnahmen als Beihilfen können im Einzelfall bereits Probleme hinsichtlich der Unternehmens-Eigenschaft des Begünstigten (5.1), der Begünstigungs-Wirkung, der Selektivität der Maßnahmen sowie der Wettbewerbsverfälschung und Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Wettbewerbs aufkommen (5.2). Soweit Beihilfen vorliegen, kommt es darauf an, ob sie im Sinne des Art. 107 III lit. d) AEUV die Förderung der Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes bezwecken (5.3).<sup>2</sup>

## 5.1 Unternehmen

Es ist fraglich, ob die Köthener BachGesellschaft mbH ein Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs umfasst der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.<sup>3</sup> Als „wirtschaftliche Tätigkeit“ anzusehen ist *jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht*.<sup>4</sup>

Die Kultur ist Träger von Identitäten, Werten und Bedeutungen, die unsere Gesellschaften in der Union widerspiegeln und formen. Der Bereich Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes umfasst eine Vielzahl von Zielsetzungen und Aktivitäten, unter anderem im Zusammenhang mit Museen, Archiven, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, archäologischen Stätten, Denkmälern, historischen Stätten und Gebäuden, traditionelles Brauchtum und Handwerk, Festivals und Ausstellungen, sowie Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung. Europas reiches Naturerbe sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Lebensräume und der Arten bieten große Vorteile für die Gesellschaften in der EU.<sup>5</sup>

Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale bestimmter Tätigkeiten im Bereich der Kultur, der Erhaltung des kulturellen Erbes und des Naturschutzes können diese Tätigkeiten auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden und sind daher nichtwirtschaftli-

---

<sup>2</sup> Dausen/Ludwigs EU-WirtschaftsR-HdB, H. III. Staatliche Beihilfen Rn. 324-328, beck-online.

<sup>3</sup> Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 7.

<sup>4</sup> EuGH 16.6.1987 – 107/85, Slg. 1987, 2599 Rn. 7 – Kommission/Italien; EuGH Urte. v. 18.6.1998 – C-35/96, Slg. 1998, I-3851 Rn. 36 – Kommission/Italien; EuGH Urte. v. 12.9.2000 – C-180/98 bis 184/98, Slg. 2000, I-6451 Rn. 75 – Pavlov; EuGH Urte. v. 11.7.2006 – C-205/03 P, Slg. 2006, I-6295 Rn. 25 – FENIN; Urte. v. 10.1.2006 – C-224/04, Slg. 2006, I-289, Rn. 107 – Cassa di Risparmio di Firenze.

<sup>5</sup> Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 33.

cher Natur. Die öffentliche Finanzierung solcher Tätigkeiten stellt daher nicht notwendigerweise eine staatliche Beihilfe dar. Die Kommission ist der Auffassung, dass die öffentliche Finanzierung von kulturellen Aktivitäten und Aktivitäten zur Erhaltung des kulturellen Erbes, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden, rein soziale und kulturelle Zwecke erfüllt, die nichtwirtschaftlicher Natur sind. Wenn von Besuchern einer kulturellen Einrichtung bzw. Teilnehmern einer kulturellen oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes oder den Naturschutz bestimmten Aktivität, die der breiten Öffentlichkeit offensteht, ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt, so ändert dies nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur dieser Aktivität, da das erhobene Entgelt nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden kann.<sup>6</sup>

Werden kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Aktivitäten (einschließlich des Naturschutzes) hingegen vorwiegend aus Besucher- bzw. Benutzerentgelten oder durch andere kommerzielle Mittel finanziert (wie kommerzielle Ausstellungen, Kinovorführungen, kommerzielle Musikaufführungen und Festivals sowie vorwiegend aus Studiengebühren finanzierte Kunstschulen), so sollten diese Aktivitäten als Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur eingestuft werden. Auch kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Tätigkeiten, die nur bestimmten Unternehmen und nicht der Allgemeinheit zugutekommen (zum Beispiel die Restaurierung eines historischen Gebäudes, das von einem Privatunternehmen genutzt wird) sind in der Regel als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen.<sup>7</sup>

Ferner sind viele kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Tätigkeiten objektiv nicht substituierbar (etwa das Führen öffentlicher Archive, die einzigartige Dokumente umfassen), so dass kein echter Markt bestehen kann. Nach Ansicht der Kommission sind solche Tätigkeiten ebenfalls nichtwirtschaftlicher Natur.<sup>8</sup>

Übt eine Einheit kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Tätigkeiten aus, die teils gemäß den Ausführungen unter den Randnummern 34 und 36 nichtwirtschaftlicher Natur und teils wirtschaftlicher Natur sind, so fällt die öffentliche Finanzierung nur insoweit unter die Beihilfenvorschriften, als sie die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Kosten deckt.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 34.

<sup>7</sup> Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 35.

<sup>8</sup> Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 36.

<sup>9</sup> Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 37.

Ausgehend von den ermittelten Kostendeckungsgraden der einzelnen Veranstaltungsprojekte von jeweils unter 50 % handelt es sich bei dem Bach-Geburtstag, der Köthener Bach-Ankunft, dem Cöthener Clavierfest, dem Köthener Poesiesommer, den Köthener Bachfesttagen und dem Köthener Bachwettbewerb um jeweils nicht wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechtes (Anlage 1).

## **5.2 Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb**

Staatliche Förderungen für Unternehmen stellen nur dann staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar, wenn sie „durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen“, und nur „soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Dabei handelt es sich um zwei getrennte Voraussetzungen, die beide erfüllt sein müssen, damit eine staatliche Beihilfe vorliegt. In der Praxis werden diese Elemente im Rahmen der beihilferechtlichen Würdigung jedoch häufig gemeinsam geprüft und generell als untrennbar miteinander verbunden betrachtet.<sup>10</sup>

Während sich keine allgemeinen Kategorien von Maßnahmen festlegen lassen, die diese Voraussetzungen in der Regel erfüllen, finden sich in Kommissionsbeschlüssen Beispiele für Situationen, in denen die Kommission angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls davon ausging, dass die staatlichen Förderungen nicht geeignet waren, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinflussen. Als ein Beispiel<sup>11</sup> ist zu nennen:

kulturelle Veranstaltungen und kulturelle Einrichtungen mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die jedoch kaum Nutzer oder Besucher dazu veranlassen dürften, diese Angebote anstatt ähnlicher Angebote in anderen Mitgliedstaaten zu nutzen; nach Auffassung der Kommission dürften nur Zuwendungen für große und renommierte Kultureinrichtungen und -veranstaltungen, für die intensiv außerhalb ihres regionalen Einzugsgebiets in dem betreffenden Mitgliedstaat geworben wird, geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinflussen.

Für die Tätigkeiten der Köthener BachGesellschaft mbH wird vornehmlich auf regionaler Ebene geworben und es handelt sich nicht um kulturelle Veranstaltungen, die die Besucher dazu veranlassen dürften, diese Angebote anstatt ähnlicher Angebote in anderen Mitglied-

---

<sup>10</sup> Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 6.1 Tz. 185 f.

<sup>11</sup> Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 6.3 Tz. 197.

staaten zu nutzen. Allenfalls die Bachfesttage könnten im Sinne der Kommission als große und renommierte Veranstaltung angesehen werden. Jedoch ist dabei folgendes zu beachten:

Die Bachfesttage widmen sich dem Schaffen und Wirken Johann Sebastian Bachs in Köthen (Anhalt). Dieser Musiker wirkte zwar auch noch in anderen deutschen Städten, jedoch nicht auf dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten der EU, sodass – soweit ersichtlich – ähnliche „Festivals“ nicht in anderen Mitgliedstaaten der EU zu erwarten sind. Daher beeinträchtigt eine etwaige wirtschaftliche Tätigkeit der Köthener BachGesellschaft mbH bei den Bachfesttagen nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

### **5.3 Rechtfertigung etwaiger Beihilfen**

Selbst unterstellt, dass es sich um Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV handeln sollte, sind auf der Rechtfertigungsebene etwaiger staatlicher Beihilfen zunächst die Vorgaben des Art. 53 AGVO zu beachten, die erstmals Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 53 AGVO) unter bestimmten Voraussetzungen von der Anmeldepflicht ausnehmen. Beihilferegulungen, Einzelbeihilfen auf der Grundlage von Beihilferegulungen und Ad-hoc-Beihilfen sind nach Art. 3 AGVO im Sinne des Artikels 107 Absatz 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern diese Beihilfen alle Voraussetzungen des Kapitels I (5.3.1) dieser Verordnung sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III (5.3.2) erfüllen.

#### **5.3.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Die Anmeldeschwelle des Art. 4 Abs. 1 Buchst. z) AGVO wird nicht erreicht. Als Zuschuss handelt es sich um eine transparente Beihilfe im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Buchst. a) AGVO. Auf einen Anreizeffekt (vgl. Art. 6 Abs. 1 AGVO) kann hier verzichtet werden bzw. davon kann ausgegangen werden (vgl. Art. 6 Abs. 5 Buchst. h) AGVO).

#### **5.3.2 Besondere Voraussetzungen**

Nach Art. 53 Abs. 2 Buchst. d) AGVO sind Kulturbeihilfen für Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten zulässig. Vorliegend dürfte es sich um Betriebsbeihilfen im Sinne des Art. 53 Abs. 3 Buchst. b) AGVO handeln. Nach Art. 53 Abs. 8 AGVO kann der Beihilfeshöchstbetrag bei einer Beihilfe von nicht mehr als 2 Mio. EUR auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden. Eines Rückforderungsmechanismus (vgl. Art. 53 Abs. 7 Satz 2 AGVO) bedarf es daher nicht.

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Niederschrift

Köthen (Anhalt), 16.11.2018

über die 27. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses  
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	15.11.2018	Ort :	06366 K ö t h e n ( A n h a l t )
Beginn :	18:30	Straße :	Wallstraße 1-5
Ende :	20:21	Raum :	Großer Sitzungsraum 217

Anwesende Mitglieder  
lt. Teilnehmerliste :

(siehe Anhang)

Von der Verwaltung  
waren anwesend :

Alexander Frolow (Dezernent)  
Birgit Schlendorn (AL Amt 40)  
Markus Kohl (Rechtsamt)  
Oliver Reinke (AL Umweltamt)  
Dr.-Ing. Schlömp (AL Amt 65)  
Sabine Pennewitz (Ltrn. RPA)  
Sibylle Schreiber (Mitarbeiterin Umweltamt)  
Bernd Hauschild (OB)

Außerdem waren  
anwesend (Gäste) :

Pia-Maria Faust (Sozialplanerin Landkreis)  
Dagmar Zoschke (Vors. Sozialausschuss Landkreis)  
Frau Bankert (Büro Bankert und Menn, Halle)  
Herr Menn (Büro Bankert und Menn, Halle)  
Frau Büchse (Freundes- und Förderkreis Bach-  
Gedenkstätte)  
2 Einwohner  
StR Gahler  
StR Kümpfel  
Mitteldeutsche Zeitung

Tagungsleitung :

Christina Buchheim

Schriftführer :

Silke Cäsar

**Ausschussvorsitzend  
er**

**Dezernent**

**Schriftführer**

Christina Buchheim

Alexander Frolow

Silke Cäsar

---

## Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Gestaltung Außenanlagen Kita "Löwenzahn"	2018158/1
2.5	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthener Bach Gesellschaft mbH	2018161/1
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

## **Protokolltext**

### **Öffentlicher Teil**

#### **TOP 1 – Eröffnung**

StRn Buchheim eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

#### **TOP 1.1 – Einwohnerfragestunde**

Keine Anfragen

#### **TOP 1.2 – Feststellung Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung**

Die Beschlussfähigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden festgestellt.

#### **TOP 2.1 – Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung**

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.10.2018 wird bei 2 Enthaltungen so bestätigt.

#### **TOP 2.2 – Informationen der Verwaltung**

Herr Frolow informiert, dass der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration des Landes eine Beschlussempfehlung zum KIFöG vorgelegt hat, welcher nächste Woche im Landtag beraten wird.

Zum Gute Kita Gesetz hat sich der Bundesrat in einer Stellungnahme geäußert. Dieses geht nun in den Bundestag. Das weitere Verfahren wird abgewartet.

Frau Zoschke, Vorsitzende des Sozialausschusses und Frau Faust, Sozialplanerin vom Landkreis werden durch die Ausschussvorsitzende vorgestellt. Zunächst trägt Frau Zoschke zur Jugend- und Sozialhilfeplanung vor. Es wird begrüßt, dass sie die Gelegenheit haben, in die Kommunen zu gehen mit dem Thema. Es geht um Erfahrungsaustausch. Es sollen Handlungsempfehlungen gegeben werden und es wird um aktive Mithilfe und Ideenabgabe zu diesem Thema gebeten. Das 80-seitige Konzept kann im Internet ausführlich eingesehen werden.

Frau Faust setzt den Vortrag fort. Der Landkreis ist offen für konstruktive Kritik zum Konzept und ist auf die Mitarbeit der Kommunen angewiesen. Der Vortrag stellte einen groben Umriss dar. Einzelheiten können nachgelesen werden.

StRn Buchheim bat um konkretere Aussagen zur angesprochenen Stadt Zörbig.

Frau Zoschke führte aus, dass diese Stadt eine Streetworkerin hatte, da das Drogen- und Suchtproblem dort gravierend war. Leider konnte diese aus finanziellen Gründen nicht weiterbeschäftigt werden. Dies könnte ein Projekt sein.

StRn Gottschlich sieht in der Obdachlosenproblematik ein Projekt, wo Bedarf an Sozialberatung besteht. Gäbe es hier Fördermöglichkeiten?

Frau Zoschke erläutert, dass Projekte aus Fördermitteln, die dem Landkreis zur Verfügung stehen, finanziert werden. Es gibt aber auch das Fördermittelprogramm zur Prävention, wo wenige Bewerber sind beim Land, wo z. B. Mittel akquiriert werden könnten.

StR Gewinner erfragt, ob hier freie Träger in die Arbeit einbezogen sind.

Frau Faust bejaht dies, z. B. die Awo, die Diakonie und weitere.

StRn Berlin spricht den Jugendklub Merzien als mögliches Projekt an.

Frau Zoschke betont, dass es schön wäre, wenn in jedem Jahr 2 Projekte (ländlicher und städtischer Bereich) gestartet werden können, wo die Ideen von den Kommunen kommen, dass nicht gesagt werden kann, dass nur der Landkreis das entscheidet.

StRn Berlin fragt nach, wo im Drogenbereich die Problematik anfängt und ob man auch schon in die Schulen geht.

Frau Zoschke erwidert, dass das DRK damit beauftragt ist, Beratungen durchzuführen mit 6 Angestellten. In Köthen ist ein Berater und an 2 Tagen in der Woche sind es auch zwei. Es ist mit den Beratungen aber keine Prävention möglich, wie man es sich vorstellt.

StRn Buchheim möchte wissen, wer das Projekt dann auswählt.

Frau Zoschke benennt den Sozialausschuss des Landkreises und die Dezernenten nach einer Vorstellungsrunde der Projekte.

StRn Buchheim kritisiert, dass sie die letzte Einladung zur Diskussionsrunde sehr spät erhalten hat, da es über die Stadt lief. Könnte man nicht die Einladungen direkt an die betroffenen Mitwirkenden senden? Wie geht die Verwaltung der Stadt damit um? Wird es eine Diskussion im politischen Raum geben?

Herr Frolow wird in der Verwaltung das Thema zur Diskussion anschieben.

Frau Zoschke betont, dass nicht nur der Sozialbereich einbezogen werden soll, sondern auch, wie sieht es mit der Gestaltung von Parks aus oder wie sind die Radwege beschaffen oder Sportstätten.

StR Reisbach ist der Meinung, dass sich zum Thema Drogen und Sucht in Köthen seit langem nichts mehr tut und man hier bei Null anfangen könne. Hier ist viel Geld notwendig, was aber Bund und Land zur Verfügung hat.

StRn Buchheim bedankt sich für den Vortrag bei Frau Zoschke und Frau Faust.

### **TOP 2.3 – Bestätigung der Tagesordnung öffentlicher Teil**

Der Tagesordnung wurde einstimmig zugestimmt.

### **TOP 2.4 – Gestaltung Außenanlagen Kita „Löwenzahn“**

Das zuständige Büro Bankert und Menn aus Halle trägt hierzu vor. Frau Bankert erläutert die Zusammenarbeit mit den Kindern und Erziehern hinsichtlich der Findung zur Außenbereichsgestaltung.

StR Gewinner möchte wissen, ob die veranschlagten 300.000 Euro reichen werden.

Frau Bankert resümiert, dass das Budget knapp ist, aber für den Bereich des Gartens eingehalten werden kann.

Herr Reinke betont, dass dies als Grundlage für die Planung genommen wird. Wünsche und Änderungen können noch eingebracht werden.

**Abstimmung: 7 Ja/0 Nein/0 Enthaltungen**

### **TOP 2.5 – Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthener BachGesellschaft mbH**

Herr Frolow erläutert die Vorlage.

## **Abstimmung: 5 Ja/0 Nein/2 Enthaltungen**

### **TOP 2.6 – Anfragen und Anregungen öffentlicher Teil**

StR Reisbach bat um Übernahme der TÜV-Abnahmekosten in Höhe von 877,03 Euro für den Dirt Park, da der Sportverein bereits 2000 Euro in das Projekt investiert hat und nun die Stadt gefragt wäre. Zur fehlenden Beregnungspumpe hat der Verein sich entschieden, die Kosten selbst zu übernehmen, da es zu spät ist, wenn der Haushalt der Stadt in Kraft tritt.

Der OB sicherte die Übernahme der 877,03 € zu, welche bereits im Haushalt der Stadt eingestellt sind.

StRn Gottschlich fragt nach, wieviel interessierte Jugendliche es für den Dirt Park gibt.

StR Reisbach konnte diese Frage nicht beantworten. Es wird eine offizielle Übergabe nach der Abnahme geben und er ist sich sicher, dass das Interesse groß sein wird, auch aus umliegenden Orten. Mit der restlichen Erde wird noch ein Parcour für kleinere Kinder angelegt. Die interessierten Jugendlichen müssen dann Vereinsmitglieder werden, damit sie versicherungstechnisch abgesichert sind. Dort sind die Jugendlichen dann auch unter Kontrolle, nicht wie im Skaterpark.

Herr Lehmann möchte wissen, ob es möglich ist, dass Jugendliche erst einmal Probefahrten machen können, ob es ihnen liegt.

StR Reisbach informiert, dass dies selbstverständlich möglich ist und dass die Jugendlichen dann über die Nichtmitgliederversicherung abgesichert sind.

Herr Zinner möchte wissen, ob der TÜV die Anlage nur 1 x abnehmen muss oder öfter?

StR Reisbach war im Glauben, dass dies nur einmal erfolgen muss.

Der OB ist jedoch der Ansicht, dass dies öfter erfolgen muss. Darüber wird es ein Gespräch zwischen OB und StR Reisbach geben, wie die weitere Verfahrensweise zu den Kosten ist.

StRn Buchheim informiert über einen erhaltenen Brief vom Freundes- und Förderkreis Bachgedenkstätte, wo es Probleme mit dem Köthener Herbst und dem gleichzeitig stattfindenden Oktoberfest gibt. Wie möchte die Verwaltung das Problem lösen?

Der OB erläutert, dass es so geregelt werden soll, dass das Oktoberfest am Sonntag 15 Uhr endet, dass die Konzerte zum Köthener Herbst 18 Uhr beginnen können. Dies reiche den Veranstaltern aber nicht aus. Der Lärm des Oktoberfestes sei noch in der Agnuskirche und im Spiegelsaal zu hören. Es wurde auch nach Ausweichplätzen für das Festzelt gesucht, jedoch ohne Erfolg, da das Zelt einen festen Untergrund benötigt. Zwischen beiden Veranstaltern und dem OB ist ein Gesprächstermin geplant, um Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Für 2021 gibt es das Problem nicht mehr, da dann der Köthener Herbst, wie die Bachfesttage, früher stattfinden. Für dieses Jahr hatten jedoch beide Veranstalter die Mitwirkenden frühzeitig gebunden, so dass eine Verschiebung nicht mehr möglich war. Für den OB gehören beide Veranstaltungen in die Innenstadt.

StR Gewinner war bekannt, dass das Oktoberfest auch schon einmal auf dem Flugplatz veranstaltet wurde

StRn Buchheim fragte nach, warum das Ordnungsamt nicht feinfühlig reagiert hat, wenn sich beide Veranstalter zum gleichen Termin beworben haben?

Der OB merkt an, dass das Ordnungsamt sehr wohl reagiert hat und das Thema zur Sprache brachte. Der Freundes- und Förderkreis hat sich im März 2018 angemeldet, der Oktoberfestveranstalter später, aber beide Veranstalter hatten schon Künstler gebunden vor der Genehmigung.

StRn Buchheim kritisiert, dass wenn sich einer zuerst angemeldet hat, dann kein zweiter hinzukommen kann, was sich vom Charakter der Veranstaltung her auch nicht zusammenfinden kann. Sie geht mit der Meinung des OB`s nicht konform.

Der OB betont nochmals, dass mehrere Ausweichmöglichkeiten für das Zelt geprüft wurden, was aber platzmäßig nicht passte. Wenn das Zelt mit einem festen Boden installiert werden würde, dann kämen erhebliche Mehrkosten auf den Veranstalter zu, so dass sich eine Veranstaltung dann nur rentieren würde, wenn sie an zwei Wochenenden stattfindet. Der OB wird die Stadträte über den Ausgang des Gespräches mit den Veranstaltern informieren.

Herr Schwarz möchte als Stellvertreter der Werbegemeinschaft zum Thema Weihnachtsmarkt der Werbegemeinschaft sprechen. Es gibt das Problem, dass es bis heute keine Genehmigung für die Sondernutzung gibt, die seit August beantragt wurde und somit keine Planungssicherheit für die Werbegemeinschaft besteht. Die Weihnachtshütte der Stadt jedoch ist binnen weniger Tage genehmigt worden.

Herr Frolow hatte die Information, dass die Sondernutzung geklärt wäre. Er wird im Ordnungsamt nachfragen. Die Stadt selbst genehmigt sich keinen Standplatz, sondern sie ist Eigentümer. Die Hütte steht seit 20 Jahren an demselben Ort.

Herr Schwarz kritisiert ebenso, dass die Stadt sich kaum an Kosten beteiligt. Der Weihnachtsmarkt habe ja auch einen Effekt für die Stadt. Die Weihnachtshütte zahlt keine Miete, sondern nur die Kosten für den Strom und nimmt niedrige Preise. Hier wäre der Beigeschmack, dass man mit Alkoholverkauf Suchtprojekte finanziert.

StRn Buchheim ist der Ansicht, dass man sich hinsichtlich der Preise gütlich einigen könne, dass am Wochenende des Weihnachtsmarktes auch höhere Preise bei der Hütte genommen werden.

Herr Frolow weist darauf hin, dass die Stadt Dienstleistungen um das Marktgeschehen herum erbringt. Über die Preise der Hütte am Weihnachtsmarktweekende kann natürlich gesprochen werden. Herr Frolow verwahrt sich gegen jeden Versuch, die suchtpreventiven Projekte und die Weihnachtshütte zu diskreditieren. Suchtpreventive Projekte verfolgen zudem nicht das Ziel, den Jugendlichen eine abstinente Lebensweise zu verordnen, sondern sollen den verantwortungsvollen Umgang mit legalen Genussmitteln vermitteln. Es wird mit der Weihnachtshütte ein gemeinnütziger Zweck verfolgt, womit Bildungsprojekte unterstützt werden.

Frau Schlendorn führt aus, dass es durch diese Gelder sozial Schwächeren möglich ist, ihre Kinder mit auf eine Bildungsreise zu schicken, die sonst über 300 Euro kosten würde und was für viele dieser Kinder der einzige Urlaub im Jahr sei.

Der OB fragt Herrn Schwarz, ob er je eine Rechnung für die Bühnenauf- und -abbauarbeiten von der Stadt erhalten hat. Diese Arbeitsstunden bezahlt die Stadt. Eine Bühnenrechnung von der KKM ist etwas anderes. Diese betrifft die Nutzung der Bühne.

**Ende öffentlicher Teil 20:05 Uhr**



# Tagesordnung der 27. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 15.11.2018

TOP	Betreff	BV-Nr.
<b>1</b>	<b>Eröffnung</b>	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
<b>2</b>	<b>Behandlung der öffentlichen TOPs</b>	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Gestaltung Außenanlagen Kita "Löwenzahn"	2018158/1
2.5	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthener BachGesellschaft mbH	2018161/1
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
<b>3</b>	<b>Behandlung der nichtöffentlichen TOPs</b>	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

## 2.4

---

Gestaltung Außenanlagen Kita

"Löwenzahn"

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2018158/1

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Sozial- und Kulturausschuss</b>	Sitzung am: <b>15.11.2018</b> TOP: <b>2.4</b>
Amt: <b>Amt 73</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018158/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>01.11.2018</b>

### Betreff

**Gestaltung Außenanlagen Kita "Löwenzahn"**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	15.11.2018: Sozial- und Kulturausschuss	15.11.2018	laut BV
2	29.11.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	29.11.2018	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Frolow		05.11.2018

### Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt die Fortführung der Planung zur Außenanlage Kita "Löwenzahn" auf der Grundlage der vorliegenden Vorplanung des Planungsbüros Bankert und Menn aus Halle.

### Gesetzliche Grundlagen:

HOAI

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Ab dem Jahr 2019 ist die komplette Umgestaltung der Kita "Löwenzahn" zu einer Sprachkita geplant. Die Planungen für das Gebäude wurden in einer gemeinsamen Sitzung von BSU und SK am 18.10.2018 vorgestellt.

Das Planungsbüro Bankert & Menn aus Halle bearbeitet im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt), federführend ist das Umweltamt, die Planung für die Außenanlage. Das komplette Projekt wird über das Förderprogramm "Investpakt Soziale Integration im Quartier 2017" gefördert.

Die Planungen des Ingenieurbüros Bankert & Menn basieren auf der Aufgabenstellung der Stadt Köthen (Anhalt) sowie auf zwei Vorortterminen einmal mit den Kindern der Einrichtung sowie mit den Erziehern. Das Ergebnis der Vorplanung beruht damit auf dem pädagogischen Konzept der Einrichtung sowie den Wünschen und Ideen der Kinder. Das Konzept zur Gestaltung der Außenanlagen wird jeweils zu den Ausschusssitzungen BSU und SK durch die Planerin Frau Bankert vorgestellt.

Fördermittel für das Projekt über das o. g. Förderprogramm stehen Brutto in Höhe von 396.723,39 Euro für Bau und Planung zur Verfügung. Die derzeitige Kostenschätzung für den Bau beläuft sich auf 302.915,99 € zzgl. Planungskosten in Höhe von 93.422,14 €. Der Fördermittelrahmen wird damit eingehalten.

Geplanter Baubeginn ist zum jetzigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Fertigstellung der Hochbauarbeiten Frühjahr 2020. Die Fertigstellung des Außengeländes zum geplanten Einzugstermin der Einrichtung ist im Sommer 2020 vorgesehen und nach dem aktuellen Bauzeitenplan zum jetzigen Zeitpunkt gesichert.



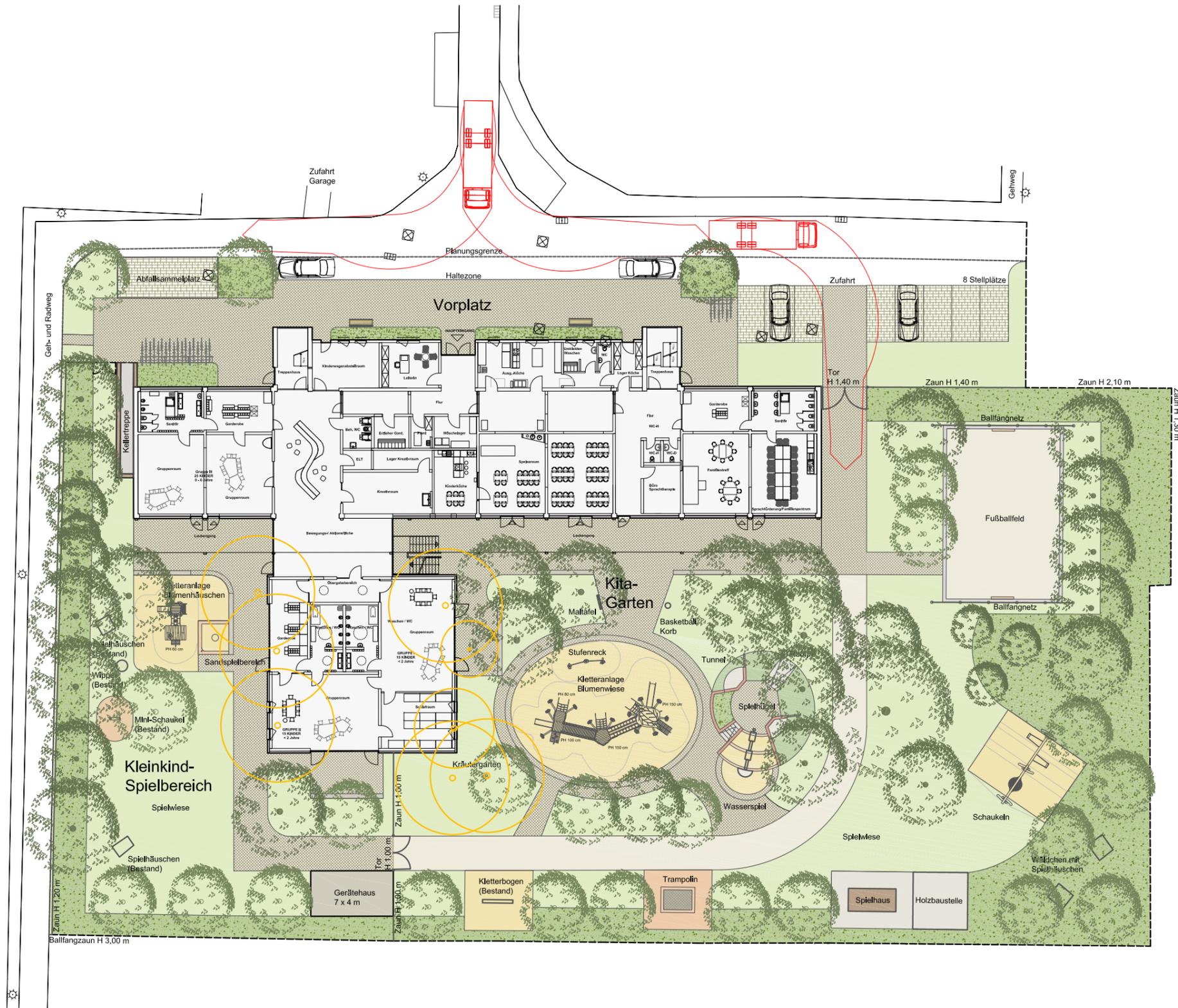
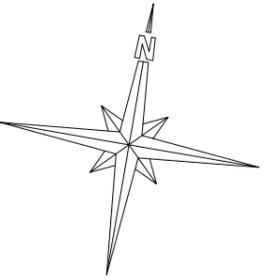
**Anlage1-Lageplan.pdf**



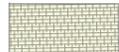
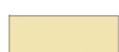
**Anlage2-Kostenschaetzung.pdf**



**Anlage3-ErlaeuterungsberichtVorentwurfKita-Loewenzahn.pdf**



**Legende**

-  Pflaster
-  Drainfugenpflaster
-  wassergebundene Decke
-  fugenlose Fallschutzfläche (EPDM)
-  Fallschutz aus Holzschnitzel
-  Spielsand
-  Vegetationsflächen, Rasen
-  Vegetationsflächen, Sträucher
-  Baum-Planung
-  Baum-Bestand
-  Baum-Fällung

Kartengrundlage: Vermessungsplan (Vermessungsbüro Würker-Friedel) HS 160  
 Leitungsbestand wurde nachrichtlich übernommen!

Datum	Änderung	
Bauherr		
Stadt Köthen		
Umschaltort		
Markt 1-3		
06366 Köthen		
Planung		
bankert&menn		
Landschafts_Architektur_Planung		
Große Gosenstraße 15 06114 Halle/S.		
Telefon 0345/2022671 Fax 203993684		
Bauvorhaben		
Erweiterung und Sanierung Sprach-Kita Löwenzahn		
Rosa-Luxemburg-Straße 9		
06368 Köthen		
Planbezeichnung		Plan-Nr.
Außenanlagenplan (Vorentwurf)		FR 2/1
Unterschrift Planverfasser	Datum	Unterschrift Bauherr
	30.10.2018	
Maßstab		1:400



Projekt-Nr. 200

bankert &amp; menn

**Zusammenfassung der Gliederungspunkte**

Summenangaben (Kostenschätzung) aller Gliederungspunkte

Projekt: Kita Löwenzahn

Projekt-Nr.: 200

**Vorentwurf KiTa Löwenzahn Garten**

Nr.	Art	Bezeichnung / Leistungsverzeichnisebene	Gesamt	MWSt. 19,0 %	inkl. MWSt.
		<b>KG 510 Geländeflächen</b>	<b>8.600,00</b>	<b>1.634,00</b>	<b>10.234,00</b>
		KG 512 Bodenarbeiten	8.600,00	1.634,00	10.234,00
		<b>KG 520 Befestigte Flächen</b>	<b>66.228,00</b>	<b>12.583,32</b>	<b>78.811,32</b>
		KG 521 Wege und Plätze	43.162,50	8.200,88	51.363,38
		KG 526 Spielplatzflächen	23.065,50	4.382,45	27.447,95
		<b>KG 530 Baukonstruktionen in Außenanlagen</b>	<b>26.360,00</b>	<b>5.008,40</b>	<b>31.368,40</b>
		KG 531 Einfriedungen	15.460,00	2.937,40	18.397,40
		KG 533 Mauern, Wände	9.700,00	1.843,00	11.543,00
		KG 534 Rampen, Treppen, Tribüne	1.200,00	228,00	1.428,00
		<b>KG 540 Technische Anlagen</b>	<b>25.470,75</b>	<b>4.839,44</b>	<b>30.310,19</b>
		541 Abwasseranlagen	20.300,00	3.857,00	24.157,00
		542 Wasseranlagen	4.228,75	803,46	5.032,21
		546 Starkstromanlagen	942,00	178,98	1.120,98
		<b>KG 550 Einbauten in Außenanlagen</b>	<b>73.000,00</b>	<b>13.870,00</b>	<b>86.870,00</b>
		551 Allgemeine Einbauten	15.400,00	2.926,00	18.326,00
		552 Besondere Einbauten	57.600,00	10.944,00	68.544,00
		<b>KG 570 Pflanz- und Saatflächen</b>	<b>27.405,00</b>	<b>5.206,95</b>	<b>32.611,95</b>
		571 Oberbodenarbeiten	6.015,00	1.142,85	7.157,85
		574 Pflanzen	18.310,00	3.478,90	21.788,90
		575 Rasen und Ansaat	3.080,00	585,20	3.665,20
		<b>KG 590 Sonstige Außenanlagen</b>	<b>27.487,50</b>	<b>5.222,63</b>	<b>32.710,13</b>
		KG 591 Baustelleneinrichtung	3.595,00	683,05	4.278,05
		KG 594 Abbruchmaßnahmen	19.686,50	3.740,44	23.426,94
		KG 597 Zusätzliche Maßnahmen	4.206,00	799,14	5.005,14

## Zusammenfassung der Gliederungspunkte

Summenangaben (Kostenschätzung) aller Gliederungspunkte

Projekt: Kita Löwenzahn

Projekt-Nr.: 200

### Vorentwurf KiTa Löwenzahn Garten

Nr.	Art	Bezeichnung / Leistungsverzeichnisebene	Gesamt	MWSt. 19,0 %	inkl. MWSt.
<b>Gesamtsumme</b>		Vorentwurf KiTa Löwenzahn Garten		.....	254.551,25 EUR
				MWSt. 19,0 %	..... 48.364,74 EUR
				<b>Gesamtsumme inkl. MWSt.</b>	<b>..... 302.915,99 EUR</b>

**Wir bitten diese Kostenschätzung zur Kenntnis zu nehmen.**

**Mit freundlichen Grüßen**

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Stempel und Unterschrift)

**Allgemeines**

Im Zuge der Gesamtumbaumaßnahme Erweiterung und Sanierung der Sprach-Kindertagesstätte „Löwenzahn“ werden die Außenanlagen neu- bzw. umgestaltet. Die Betrachtung dieser wird erforderlich, da die Gebäudeplanungen der Anbauten in den Freiflächenbestand eingreifen, aber auch die Wege- und Platzflächen, die Ausstattungselemente sowie der Vegetationsbestand sanierungsbedürftig sind.

Zur Vorbereitung der Planung führten wir mit den Kindern und dem Kita-Team zwei Teilnehmungsworkshops durch. Die Kinder bewerteten im Rahmen einer Erkundung ihrer Außenanlagen ihre Spielangebote. Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Kinder grundsätzlich mit dem Spielangebot zufrieden sind, jedoch einige Spielgeräte stark abgenutzt oder teilweise nicht mehr funktionstüchtig (Trampolin) sind, andere sollen künftig ergänzt werden, wie zum Beispiel die Schaukeln durch eine Nestschaukel.

In einer zweiten Teilnehmungsrunde stellten wir dem Kita-Team das Freiflächenkonzept vor. Im intensiven Gespräch erfuhren wir wertvolle Ideen und Anregungen für die Planung, welche wir im vorliegenden Vorentwurf berücksichtigten.

**Ein- und Ausfahrten**

Die westliche Grundstückseinfahrt am Geh- und Radweg erweist sich aufgrund der zu engen Einfahrtsradien als nicht funktionstüchtig, daher wird die künftige Einfahrt ausschließlich über die östliche Zufahrt organisiert. Dafür wird das stabile und gut erhaltene 4,00 m breite Tor umgesetzt.

Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen müssen einige bestehende Zäune erneuert werden. Dies betrifft den westlichen Zaunabschnitte (im Bestand alter Jägerzaun) und den Bereich neben der östlichen Zufahrt. Die neuen Zäune werden als Gittermattenzaun ausgebildet.

**Kita-Garten**

Die Fläche umfasst eine Grundfläche von ca. 3.700 m<sup>2</sup>. Der geplante Anbau teilt künftig die Freifläche in zwei Bereiche, den Kleinkind-Spielbereich und den eigentlichen Kita-Garten. Neue Wege- und Platzflächen aus Pflaster erschließen die gebäudenahen Bereiche, ein 3,00 m breiter Wirtschaftsweg in wassergebundener Bauweise führt bis zum neuen Gerätehaus und ermöglicht die Zufahrt über das östliche Tor. Die terrassenartige Platzflächen vor den Gruppenräumen werden mit niedrigen Sitzmauern ergänzt.

Das Zentrum der künftigen Freifläche bildet eine große Sandspielfläche. Dabei wird der vorhandene Spielhügel in die Planung integriert. Die gewünschte „Roller-Runde“ umschließt den Sandspielbereich, Stichwege führen zu den angrenzenden Spielangeboten. Das bestehende Klettergerüst wird durch eine vielseitigere und größere Spielkombination ersetzt. Die neue Spielanlage hat mehrere Auf- und Abstiegsmöglichkeiten, Brücken, Netze, Rutschstange, Türme und Rutschen. Somit wird das gleichzeitige Bespielen einer großen Anzahl von Kin-

dern in der künftig, sich durch die Gebäudeumbaumaßnahmen verkleinernde Freifläche, ermöglicht.

Der Spielhügel wird für die neue Wasserspielanlage ertüchtigt. Dabei werden die vorhandenen Edelstahlbecken der Bestandsanlage wieder verwendet. Der durch den Hügel vorhandene Höhenunterschied von ca. einem Meter ermöglicht so die Anlage von mehreren Sandspielterrasse, wobei das Wasser künftig über eine kaskadenartige Spielanlage geführt werden kann. Die beiden Spielbereiche: Kletterspielplatz und Wasserspielplatz sind durch Pflasterflächen räumlich voneinander getrennt, so dass die ruhigeren Spielaktivitäten nicht mit den aktiveren kollidieren.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Spielangebote entlang des südlichen Ballfangzauns, wie Kletterbogen und Spielhaus, werden neue Angebote: das Trampolin und die Holzbaustelle integriert. Die Schaukel wird im Bestand durch eine Nestschaukel erweitert und die vorhandenen Sitze werden erneuert.

Das bestehende Fußballfeld befindet sich im künftigen Bau- und Anbaufeld des Anbaus und soll nun aufgrund der großen Beliebtheit bei den Kindern im östlichem Areal platziert werden. Hierfür sind zusätzliche Ballfangnetze an den Stirnseiten erforderlich. Die Spielfläche wird aus wassergebundener Wegedecke ausgeführt und mit Toren versehen.

### **Kleinkind-Spielbereich**

Der Spielbereich für die Kleinkinder beginnt am neuen Gerätehaus und wird durch einen niedrigen ca. 1,00 m hohen Holzzaun mit Tor abgegrenzt. Der Freiraum besteht aus einem Sandspielbereich und eine Spielwiese. Auch im Sandspielbereich soll es künftig eine neue und somit vielfältigere Gerätekombination geben. Ein separat abgetrennter Sandkasten mit Sitzaufgaben und Wasserzapfstelle sorgt hier für einen abgeschirmten Spielbereich. Eine Vielzahl an vorhandenen Spielangeboten, wie Spielhäuschen und Wippen, kann künftig in der neuen Spielwiese wieder eingeordnet werden.

### **Vorplatz**

Der im Vorentwurf betrachtete Bereich des Vorplatzes umfasst eine Fläche von ca. 800 m<sup>2</sup>. Eltern, welche ihre Kinder mit dem PKW zur Kita bringen, haben aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse und der Tatsache, dass die Zufahrt eine Sackgasse bildet, Schwierigkeiten beim An- und Abfahren. Die Parkplatzsituation, auch für das Personal, ist sehr unbefriedigend. Auch in diesem Bereich wird die Gebäudeplanung künftig den Freiraum verkleinern. So soll zwischen den beiden Treppenhäusern ein Verbindungsbau errichtet werden. Künftig steht somit dieser zentrale Bereich für PKW-Stellfläche nicht mehr zur Verfügung.

Sämtliche Flächenbefestigungen sind zudem stark verschliffen. Auch die Zufahrtsstraße mit Betonoberfläche ist sanierungsbedürftig, kann aber aufgrund der Kostenvorgaben nicht in diesem Projekt berücksichtigt werden. Der Vorentwurf bezieht sich nur auf die notwendigen funktionalen Bereiche und ordnet diese neu. Durch die künftige Flächengliederung wer-

den separate Bereiche für 8 Stellplätze, ein Abfallsammelplatz, sowie ein zentraler Eingangsbereich mit PKW-Haltezone als Ort der Begegnung angelegt. Zusätzlich werden Ausstattungselemente, wie Bänke, Abfallbehälter und Fahrradbügel errichtet.

### **Vegetation**

Für den südlichen Gebäudeanbau sind ca. 9 Bäume zu fällen. Darüber hinaus werden einige Fällungen aufgrund fehlender Vitalitäten erforderlich. Als Ersatz, aber auch zur künftigen Beschattung der südlich exponierten Freiflächen, ist die Pflanzung von mindestens 20 Bäumen vorgesehen. Zudem werden Gehölzbereiche, wie das „Wäldchen“ mit Strauchanpflanzungen ergänzt. Das Flachdach des eingeschossigen südlichen Ergänzungsbaus wird mit einer extensiven Begrünung versehen. Das komplett anfallende Regenwasser im Bereich des Gartens versickert vor Ort, so auch das überschüssige Wasser der Flächen mit extensiven Dachbegrünung.

## 2.5

---

Änderung des Gesellschaftsvertrages  
der Köthener BachGesellschaft mbH

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2018161/1

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Sozial- und Kulturausschuss</b>	Sitzung am: <b>15.11.2018</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Bereich 030</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018161/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>05.11.2018</b>

### Betreff

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthener BachGesellschaft mbH**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	15.11.2018: Sozial- und Kulturausschuss	15.11.2018	laut BV entspr. prot. Änd.
2	04.12.2018: Hauptausschuss	04.12.2018	
3	13.12.2018: Stadtrat	13.12.2018	

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Frolow		06.11.2018

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt folgende Änderungen zum als Anlage 1 beigefügten derzeitigen Gesellschaftsvertrag der Köthener BachGesellschaft mbH:

- § 4 Abs. 1 Nach der Wortgruppe „*am Stammkapital*“ wird folgende Wortgruppe eingefügt:  
„*höchstens jedoch einen Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR pro Jahr*“.
- § 4 Abs. 2 Die Wortgruppe „*Köthener Bach GmbH*“ wird durch das Wort „*Gesellschaft*“ ersetzt.
- § 8 Abs. 1 Nach der Wortgruppe „*am Stammkapital*“ wird folgende Wortgruppe eingefügt:  
„*soweit er sich für die künstlerische Leitung der entsprechenden Veranstaltungsprojekte nicht eines externen Auftragnehmers im Sinne des § 10 dieser*

Satzung bedient“.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
*„Der Geschäftsführer hat für das jeweils nächste Geschäftsjahr bis spätestens 31.08. j. J. einen Wirtschaftsplan bestehend aus: einem Ergebnis- und einem Finanz- bzw. Investitionsplan sowie einen Stellenplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Angaben des Ergebnisplans sowie des Finanz- und Investitionsplanes sind für weitere drei Jahre aufzustellen. Darüber hinaus sind für die einzelnen Planjahre quantitative und qualitative Ziele sowie Strategien zur Zielerreichung zu formulieren und wesentliche Aufwands- und Ertragspositionen zu erläutern. Der Geschäftsführer hat diese Pläne nach ihrer Genehmigung durch den Aufsichtsrat jedem Gesellschafter zur Kenntnis vorzulegen. Er ist verpflichtet, diese Pläne im laufenden Wirtschaftsjahr zu ändern und anzupassen, wenn absehbar ist, dass sich wesentliche Grundlagen ändern, auf denen die Pläne beruhen.“*

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
*„Der Geschäftsführer hat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres eine kurze Quartalsmeldung mit einer Kurzeinschätzung zum bisherigen Geschäftsverlauf und Zielerreichungsgrad an die Gesellschafter zu versenden.“*

§ 8 Abs. 4 entspricht vollumfänglich dem § 8 Abs. 3 a. F.

§ 10 erhält folgende Fassung:

### **§ 10**

#### **Künstlerischer Leiter**

- 1. Neben dem Geschäftsführer kann die Gesellschaft für die Künstlerische Leitung der einzelnen Veranstaltungsprojekte jeweils einen Auftragnehmer vertraglich binden.  
Hierzu bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zum jeweiligen Vertragsabschluss.*
- 2. Dem jeweiligen Künstlerischen Leiter obliegt die Planung, Leitung und Durchführung des ihm durch Vertrag übertragenen Veranstaltungsprojektes der Gesellschaft im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.*
- 3. Künstlerische Freiheit und alleinige Verantwortung für die Gestaltung des Programms sind ihm zugesichert.*

§ 11 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 10 a. F.

§ 12 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 11 a. F.

§ 12 Nr. 7 Nach der Wortgruppe „§ 8 Abs. 3“ wird die Wortgruppe „bzw. § 10 Abs. 1“ eingefügt.

- § 13 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 12 a. F.
- § 13 Abs. 5 Die Zahl „16“ wird durch die Zahl „17“ ersetzt.
- § 14 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 13 a. F.
- § 15 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 14 a. F.
- § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Geschäftsführer hat innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.“*
- § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung bestimmt. Den Prüfungsauftrag erteilt der Aufsichtsrat.“*
- § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „Der Jahresabschluss gemäß Absatz 1 und der Prüfbericht gemäß Absatz 2 sind unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung über das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diesen Bericht unverzüglich der Geschäftsführung vorzulegen.“*
- § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „Sie hat sodann unverzüglich den Jahresabschluss, den Prüfbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates und dessen Beschlussfassung den Gesellschaftern vorzulegen. Sie kann damit die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 14) verbinden.“*
- § 15 Abs. 5 entspricht vollumfänglich dem § 14 Abs. 2 a. F.
- § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „Den für die Stadt Köthen zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 140 Abs. 3 KVG LSA die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.“*
- § 16 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 15 a. F.
- § 17 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 16 a. F.
- § 17 Abs. 1 Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „13“ ersetzt.

§ 18 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 17 a. F.

§ 19 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 18 a. F.

**Gesetzliche Grundlagen:**  
KVG LSA

## Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Köthener BachGesellschaft mbH wurde durch Stadtratsbeschluss der Stadt Köthen (Anhalt) vom 2. November 2000 zum 1. Januar 2001 gegründet.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages besteht der Gegenstand des Unternehmens in der Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs und in der Förderung des Verständnisses seiner Musik mitsamt ihrem Umfeld, insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung der Köthener Bachfesttage in Köthen (Anhalt) und des nationalen Klavierwettbewerbs für junge Pianisten. Sie soll in- und ausländischen Musikern und Musikfreunden ein Interpretations- und Diskussionsforum bieten. Dies soll insbesondere auch die Präsentation qualifizierter junger Künstler einschließen. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt durch ihre Aktivitäten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die gegenwärtigen Aktivitäten der BachGesellschaft umfassen neben der strategischen und künstlerischen Planung und organisatorischen Durchführung der alle zwei Jahre stattfindenden Bachfesttage auch die Realisierung des in den Zwischenjahren stattfindenden Bach-Wettbewerbs für junge Pianisten. Zusätzlich gibt es ein traditionelles Konzert am Bach-Geburtstag, jeweils am 21. März eines jeden Jahres. 2017 wurde erstmalig ein Konzert zur Feier der Ankunft Johann Sebastian Bachs in Köthen im Dezember 1717 veranstaltet.

In den letzten Jahren wurde durch projektbezogene Kooperationen die Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen und Einzelakteuren deutlich verstärkt. Diese Entwicklung soll in den folgenden Jahren fortgeführt und weiter ausgebaut werden.

Um das Kulturangebot der Stadt Köthen (Anhalt) rund um die Schaffensperiode Johann Sebastian Bachs in Köthen stärker im Bewusstsein der lokalen Bevölkerung und Besuchern zu verankern und dadurch auch potentielle Gäste der Stadt anzusprechen, sollen künftig mehr und regelmäßiger Veranstaltungen mit Bezug zu J. S. Bach und seiner Musik stattfinden. Dabei soll das Thema Bach weiter gefasst und als Inspiration verstanden werden. Neben den Bachfesttagen und dem Bach-Wettbewerb wird über Symposien, Künstlerische Forschungsprojekte, Kammermusik- und Meisterkurse sowie über die Akquise und Betreuung von Medienprojekten nachgedacht. Diese Ansätze wurden bereits in den Planungen 2019 - 2022 berücksichtigt.

Die Bezuschussung der Gesellschaft im Zeitraum 2015 - 2018 stellt sich, in Abhängigkeit vom Veranstaltungskalender, wie folgt dar:

	Zuschuss an Köthener BachGesellschaft mbH
2018 Plan	140.000,00 €
2017 Ist	116.395,47 €
2016 Ist	140.000,00 €
2015 Ist	115.000,00 €

Im Kontext der Haushaltskonsolidierung der Stadt Köthen (Anhalt) ist ab 2019 eine Reduzierung der Bezuschussung der Köthener BachGesellschaft mbH auf jährlich 80.500,00 € vorgesehen. Eine entsprechende Beschlussvorlage hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) am 01.11.2018 zugestimmt.

Ziel der Stadt Köthen (Anhalt) ist es, durch die Aktivitäten der Köthener BachGesellschaft mbH einerseits die kulturelle Stadtgeschichte und damit die kulturelle Vielfalt des Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu bewahren und zu fördern und in diesem Kontext ein ansprechendes

kulturelles Angebot für die lokale Bevölkerung sowie für Gäste von Stadt und Region bereitzustellen.

Die Stadt Köthen (Anhalt) strebt grundsätzlich die Erhaltung der Gesellschaft mit dem Ziel der Weiterverfolgung ihres im Sinne der Stadt Köthen (Anhalt) liegenden Gesellschaftszwecks an. Gleichzeitig ist die Stadt Köthen (Anhalt) als Gesellschafterin bemüht, den finanziellen Aufwand gegenüber den Vorjahren zu reduzieren und zu begrenzen.

Anlass dieser Satzungsänderung ist das Konzept des derzeitigen Geschäftsführers der Köthener BachGesellschaft mbH, wonach für die Künstlerische Leitung der einzelnen Veranstaltungsprojekte externe Auftragnehmer gebunden werden sollen, um so etwaige Honorarkosten (mit) zur Förderung einreichen zu können. Im Gegenzug soll der zum 31.12.2018 auslaufende Anstellungsvertrag des Geschäftsführers hinsichtlich der zeitlichen Komponente und mithin auch hinsichtlich der Vergütung angepasst werden. Damit dies grundsätzlich möglich ist, soll die Satzung nunmehr vorsehen, dass die Gesellschaft externe Auftragnehmer für die Künstlerische Leitung binden **kann**. Hierzu bedarf der Geschäftsführer in jedem Einzelfall der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Weitere wesentliche Änderungen

1. § 4 Abs. 1 – Begrenzung des Ausgleiches von Jahresfehlbeträgen  
Diese Änderung wird aus Anlass der gewünschten Überarbeitung der Satzung der Köthener BachGesellschaft mbH als erforderlich angesehen, da die gesetzlichen Vorgaben des § 129 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA Beachtung finden.
2. § 8 Abs. 1 – Künstlerischer Leiter  
Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zum neuen § 10 der Satzung. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.
3. § 8 Abs. 2 und 3 – Anforderung an Geschäftsführer  
Mit diesen Änderungen sollen Anforderungen des Gesellschafters an die Geschäftsführer umgesetzt werden, die sich u.a. aus § 133 Abs. 1 KVG LSA ergeben.
4. § 15 – Jahresabschluss und Prüfer  
Diese Änderungen werden ausgehend von der gesetzlichen Regelung in § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA und § 140 Abs. 3 KVG LSA als erforderlich angesehen.

### **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt daher, die im Beschlussentwurf beschriebenen Änderungen zu beschließen. Hierzu wird als Anlage 2 die geänderte Fassung der Satzung der Köthener BachGesellschaft mbH mit farblicher Hervorhebung der Änderungen beigefügt. Zur Betrachtung des Beihilferechts wird auf den als Anlage 3 beigefügten Bericht der Verwaltung an die Kommunalaufsicht verwiesen.



**Anlage1-SatzungBachGmbHaktuell.pdf**



**Anlage2-SatzungBachGmbH2019.pdf**



**Anlage3-BachGesBerichtKAB.pdf**

# **S a t z u n g**

## **der Köthener Bach GmbH**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung; sie führt den Namen "Köthener Bach GmbH".
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köthen (Anhalt).

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Zweck**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs und die Förderung des Verständnisses seiner Musik mitsamt ihrem Umfeld.  
Sie bietet in- und ausländischen Musikern und Musikfreunden ein Interpretations- und Diskussionsforum. Dies schließt insbesondere auch die Präsentation qualifizierter junger Künstler ein.
2. Zweck der Gesellschaft ist, durch die vorstehend genannten Aktivitäten die Kunst zu fördern; die Gesellschaft verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO.
2. Die Stadt Köthen (Anhalt) übernimmt die Stammeinlage von 25.000 EURO.
3. Die Einlage ist bar oder als Sacheinlage zu leisten.

### **§ 4**

#### **Nebenleistungspflichten**

1. Die Gesellschafter übernehmen Jahresfehlbeträge - soweit sie nicht vorgetragen werden können - grundsätzlich entsprechend dem prozentualen Anteil am Stammkapital.
2. Die Stadt Köthen verpflichtet sich, die Köthener Bach GmbH bei der Durchführung von Veranstaltungen durch Dienstleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Ein Entgelt hierfür wird gegenüber der Gesellschaft nicht erhoben.

### **§ 5**

#### **Veräußerung von Geschäftsanteilen**

1. Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Über die Aufnahme weiterer Gesellschafter entscheidet der Aufsichtsrat.
3. Weitere Gesellschafter erhalten pro 5.000 EURO gezeichneter Stammeinlage einen Sitz im

Aufsichtsrat ohne Stimmrecht. Verpflichtet sich der Gesellschafter, der Gesellschaft jährlich einen Zuschuß von 10.000 EURO auf mindestens 3 Jahre zu zahlen, so erhält er für diese Zeit einen Sitz im Aufsichtsrat mit Stimmrecht.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 7**

### **Geschäftsführer**

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er führt die Bezeichnung "Intendant der Köthener Bachfesttage".
2. Der Geschäftsführer wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
3. Bei Abschluß, Änderung oder Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

1. Dem Geschäftsführer obliegt die Planung, Leitung und Durchführung aller gem. § 2 der Satzung durchzuführender Veranstaltungen der Gesellschaft im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.  
Künstlerische Freiheit und alleinige Verantwortung für die Gestaltung des Programms sind ihm

zugesichert.

2. Der Geschäftsführer hat bis spätestens 31.08. j.J. einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen, im Gründungsjahr innerhalb von 3 Monaten nach Gründung der Gesellschaft.
3. Der Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a) das Eingehen von Verpflichtungen, die insgesamt zu Mehrausgaben von mehr als 10 % gegenüber dem Wirtschaftsplan führen können, soweit sie nicht durch entsprechende Mehreinnahmen ausgeglichen werden können,
  - b) die Aufnahme oder Gewährung von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten zu Lasten der Gesellschaft,
  - c) den Abschluß von Gesellschaftsverträgen jeder Art sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften,
  - d) Verpflichtung der Gesellschaft durch Rechtsgeschäft in Höhe von mehr als 75.000 EURO im Einzelfall,
  - e) die Erteilung von Prokura und Handelsvollmacht,
  - f) den An- und Verkauf von Grundstücken,
  - g) die Einleitung von Aktivprozessen sowie den Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen sowie die Erklärung von Anerkenntnis und Klagerücknahme mit einem Streitwert von mehr als 25.000 EURO.
  - h) Über die personelle Besetzung von Stellen entscheidet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Dieses gilt erteilt, wenn der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag des Geschäftsführers zustimmt.

## § 9

### Vertretung

1. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein gerichtlich und außergerichtlich, soweit sie nicht vom Aufsichtsrat vertreten wird.
2. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer durch Beschluß von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 10**

### **Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern und zwar aus
  - dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) und 5 weiteren vom Stadtrat bestellten Mitgliedern.
2. Werden weitere Gesellschafter aufgenommen, wird der Aufsichtsrat gemäß § 5 (3) erweitert.
3. Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Köthen ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Aus der Mitte des Aufsichtsrates wird ein Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates gewählt.
4. Benennungen gelten, sofern darin nichts anderes gesagt ist, bis auf weiteres. Benannte Aufsichtsratsmitglieder können vom Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat hat die nachstehenden Aufgaben und Befugnisse:

1. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie dessen Entlassung,

2. Abschluß, Kündigung und Änderung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer,
3. Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit dem Geschäftsführer sowie bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten mit diesem,
4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses,
6. Überwachung der Geschäftsführung,
7. Entscheidung über die Zustimmung zu den gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung zustimmungspflichtigen Geschäften.

## **§ 12**

### **Verfahren des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Im übrigen tagt er nach Bedarf.
2. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muß eine Sitzung einberufen werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder bei der Beschlußfassung anwesend sind.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Kommt über einen wichtigen Punkt - insbesondere über die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers - in einer Sitzung die notwendige Mehrheit nicht zustande, ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, in der über den Punkt erneut abgestimmt wird. Für den Fall, daß auch in dieser Sitzung kein Beschluß zustande kommt, gilt § 16 Abs. 1.

6. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 13**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung tritt bei Bedarf zusammen. Sie ist vom Geschäftsführer einzuberufen, wenn einer der Gesellschafter dies verlangt.
2. Soweit Aufgaben nach dieser Satzung dem Aufsichtsrat übertragen sind, ist die Gesellschafterversammlung nicht zuständig - mit Ausnahme einer Abberufung des Geschäftsführers aus wichtigem Grund, die auch die Gesellschafterversammlung beschließen kann.
3. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen der Einstimmigkeit. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen.

## **§ 14**

### **Jahresabschluß und Prüfung**

1. Der Geschäftsführer hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluß nach den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 264 ff HGB) und unter Beachtung der Bestimmungen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts und der Satzung aufzustellen und unverzüglich dem Kuratorium zur Feststellung vorzulegen.
2. Der Jahresabschluß ist dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, die Bücher

und Schriften der Gesellschaft einzusehen.

Das Prüfungsrecht schließt das Recht der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung ein.

## **§ 15**

### **Verwendung der Mittel der Gesellschaft**

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Eine Bildung von Rücklagen ist nur zulässig, soweit sie mit den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts in Einklang steht.
2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 16**

### **Auflösung der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit der Wirkung ihrer sofortigen Auflösung zu kündigen, wenn im Aufsichtsrat über einen wichtigen Punkt - insbesondere über die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers - auch in einer gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung

einberufenen zweiten Sitzung keine Mehrheit zustande kommt. Das Kündigungsrecht besteht, solange über diesen Punkt im Aufsichtsrat kein Mehrheitsbeschluß zustande gekommen ist. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Mitgesellschafter/den Mitgesellschaftern.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken - nach Möglichkeit zur Förderung der Kunst - zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 17**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18**

### **Schlußbestimmungen**

1. Auf das Gesellschaftsverhältnis finden im übrigen, soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmungen eine neue Regelung zu treffen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg in rechtsgültiger Weise am nächsten kommt.
3. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftervertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister trägt die Stadt Köthen.



# Satzung der Köthener Bach GmbH

## § 1 Name und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung; sie führt den Namen "Köthener BachGesellschaft mbH".
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köthen (Anhalt).

## § 2 Gegenstand und Zweck

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs und die Förderung des Verständnisses seiner Musik mitsamt ihrem Umfeld. Sie bietet in- und ausländischen Musikern und Musikfreunden ein Interpretations- und Diskussionsforum. Dies schließt insbesondere auch die Präsentation qualifizierter junger Künstler ein.
2. Zweck der Gesellschaft ist, durch die vorstehend genannten Aktivitäten die Kunst zu fördern; die Gesellschaft verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO.
2. Die Stadt Köthen (Anhalt) übernimmt die Stammeinlage von 25.000 EURO.
3. Die Einlage ist bar oder als Sacheinlage zu leisten.

## § 4 Nebenleistungspflichten

1. Die Gesellschafter übernehmen Jahresfehlbeträge - soweit sie nicht vorgetragen werden können - grundsätzlich entsprechend dem prozentualen Anteil am Stammkapital, **höchstens jedoch einen Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR pro Jahr.**

2. Die Stadt Köthen verpflichtet sich, die **Gesellschaft** bei der Durchführung von Veranstaltungen durch Dienstleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Ein Entgelt hierfür wird gegenüber der Gesellschaft nicht erhoben.

## **§ 5**

### **Veräußerung von Geschäftsanteilen**

1. Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Über die Aufnahme weiterer Gesellschafter entscheidet der Aufsichtsrat.
3. Weitere Gesellschafter erhalten pro 5.000 EURO gezeichneter Stammeinlage einen Sitz im Aufsichtsrat ohne Stimmrecht. Verpflichtet sich der Gesellschafter, der Gesellschaft jährlich einen Zuschuss von 10.000 EURO auf mindestens 3 Jahre zu zahlen, so erhält er für diese Zeit einen Sitz im Aufsichtsrat mit Stimmrecht.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Geschäftsführer,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

## **§ 7**

### **Geschäftsführer**

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er führt die Bezeichnung "Intendant der Köthener Bachfesttage".
2. Der Geschäftsführer wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

1. Dem Geschäftsführer obliegt die Planung, Leitung und Durchführung aller gem. § 2 der Satzung durchzuführender Veranstaltungen der Gesellschaft im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit er sich für die künstlerische Leitung der entsprechenden Veranstaltungsprojekte nicht eines externen Auftragnehmers im Sinne des § 10 dieser Satzung bedient. Künstlerische

Freiheit und alleinige Verantwortung für die Gestaltung des Programms sind ihm zugesichert.

2. Der Geschäftsführer hat für das jeweils nächste Geschäftsjahr bis spätestens 31.08. j.J. einen Wirtschaftsplan bestehend aus: einem Ergebnis- und einem Finanz- bzw. Investitionsplan sowie einen Stellenplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Angaben des Ergebnisplans sowie des Finanz- und Investitionsplanes sind für weitere drei Jahre aufzustellen. Darüber hinaus sind für die einzelnen Planjahre quantitative und qualitative Ziele sowie Strategien zur Zielerreichung zu formulieren und wesentliche Aufwands- und Ertragspositionen zu erläutern. Der Geschäftsführer hat diese Pläne nach ihrer Genehmigung durch den Aufsichtsrat jedem Gesellschafter zur Kenntnis vorzulegen. Er ist verpflichtet, diese Pläne im laufenden Wirtschaftsjahr zu ändern und anzupassen, wenn absehbar ist, dass sich wesentliche Grundlagen ändern, auf denen die Pläne beruhen.
  
3. Der Geschäftsführer hat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres eine kurze Quartalsmeldung mit einer Kurzeinschätzung zum bisherigen Geschäftsverlauf und Zielerreichungsgrad an die Gesellschafter zu versenden.
  
4. Der Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a) das Eingehen von Verpflichtungen, die insgesamt zu Mehrausgaben von mehr als 10 % gegenüber dem Wirtschaftsplan führen können, soweit sie nicht durch entsprechende Mehreinnahmen ausgeglichen werden können,
  - b) die Aufnahme oder Gewährung von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten zu Lasten der Gesellschaft,
  - c) den Abschluss von Gesellschaftsverträgen jeder Art sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften,
  - d) Verpflichtung der Gesellschaft durch Rechtsgeschäft in Höhe von mehr als 75.000 EURO im Einzelfall,
  - e) die Erteilung von Prokura und Handelsvollmacht,
  - f) den An- und Verkauf von Grundstücken,
  - g) die Einleitung von Aktivprozessen sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen sowie die Erklärung von Anerkenntnis und Klagerücknahme mit einem Streitwert von mehr als 25.000 EURO.
  - h) Über die personelle Besetzung von Stellen entscheidet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Dieses gilt erteilt, wenn der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag des Geschäftsführers zustimmt.

## **§ 9 Vertretung**

1. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein gerichtlich und außergerichtlich, soweit sie nicht vom Aufsichtsrat vertreten wird.

2. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 10**

### **Künstlerischer Leiter**

1. Neben dem Geschäftsführer kann die Gesellschaft für die Künstlerische Leitung der einzelnen Veranstaltungsprojekte jeweils einen Auftragnehmer vertraglich binden. Hierzu bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zum jeweiligen Vertragsabschluss.
2. Dem jeweiligen Künstlerischen Leiter obliegt die Planung, Leitung und Durchführung des ihm durch Vertrag übertragenen Veranstaltungsprojektes der Gesellschaft im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.
3. Künstlerische Freiheit und alleinige Verantwortung für die Gestaltung des Programms sind ihm zugesichert.

## **§ 11**

### **Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern und zwar aus  
- dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) und 5 weiteren vom Stadtrat bestellten Mitgliedern.
2. Werden weitere Gesellschafter aufgenommen, wird der Aufsichtsrat gemäß § 5 (3) erweitert.
3. Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Köthen ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Aus der Mitte des Aufsichtsrates wird ein Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates gewählt.
4. Benennungen gelten, sofern darin nichts anderes gesagt ist, bis auf weiteres. Benannte Aufsichtsratsmitglieder können vom Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat hat die nachstehenden Aufgaben und Befugnisse:

1. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie dessen Entlassung,
2. Abschluss, Kündigung und Änderung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer,

3. Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit dem Geschäftsführer sowie bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten mit diesem,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses,
6. Überwachung der Geschäftsführung,
7. Entscheidung über die Zustimmung zu den gemäß § 8 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 1 der Satzung zustimmungspflichtigen Geschäften.

### **§ 13**

#### **Verfahren des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen treten. Im Übrigen tagt er nach Bedarf.
2. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Kommt über einen wichtigen Punkt - insbesondere über die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers - in einer Sitzung die notwendige Mehrheit nicht zustande, ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, in der über den Punkt erneut abgestimmt wird. Für den Fall, dass auch in dieser Sitzung kein Beschluss zustande kommt, gilt § 17 Abs. 1.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

### **§ 14**

#### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung tritt bei Bedarf zusammen. Sie ist vom Geschäftsführer einzuberufen, wenn einer der Gesellschafter dies verlangt.
2. Soweit Aufgaben nach dieser Satzung dem Aufsichtsrat übertragen sind, ist die Gesellschafterversammlung nicht zuständig - mit Ausnahme einer Abberufung des Geschäftsführers aus wichtigem Grund, die auch die Gesellschafterversammlung beschließen kann.
3. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen der Einstimmigkeit. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen.

## § 15

### Jahresabschluss und Prüfung

1. Der Geschäftsführer hat innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Generalversammlung bestimmt. Den Prüfungsauftrag erteilt der Aufsichtsrat.
3. Der Jahresabschluss gemäß Absatz 1 und der Prüfbericht gemäß Absatz 2 sind unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung über das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diesen Bericht unverzüglich der Geschäftsführung vorzulegen.
4. Sie hat sodann unverzüglich den Jahresabschluss, den Prüfbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates und dessen Beschlussfassung den Gesellschaftern vorzulegen. Sie kann damit die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung (§ 14) verbinden.
5. Der Jahresabschluss ist dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Das Prüfungsrecht schließt das Recht der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung ein.
6. Den für die Stadt Köthen zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 140 Abs. 3 KVG LSA die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## § 16

### Verwendung der Mittel der Gesellschaft

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Eine Bildung von Rücklagen ist nur zulässig, soweit sie mit den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts in Einklang steht.
2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als

ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 17**

### **Auflösung der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit der Wirkung ihrer sofortigen Auflösung zu kündigen, wenn im Aufsichtsrat über einen wichtigen Punkt - insbesondere über die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers - auch in einer gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung einberufenen zweiten Sitzung keine Mehrheit zustande kommt. Das Kündigungsrecht besteht, solange über diesen Punkt im Aufsichtsrat kein Mehrheitsbeschluss zustande gekommen ist. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Mitgesellschafter/den Mitgesellschaftern.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken - nach Möglichkeit zur Förderung der Kunst - zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 18**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 19**

### **Schlussbestimmungen**

1. Auf das Gesellschaftsverhältnis finden im Übrigen, soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmungen eine neue Regelung zu treffen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg in rechtsgültiger Weise am nächsten kommt.
3. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftervertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister trägt die Stadt Köthen (Anhalt).

# **Bericht zur Köthener BachGesellschaft mbH**

## **„Wesentliche Änderung der Satzung der Köthener BachGesellschaft mbH“**

### **1. Ausgangslage**

Die Köthener BachGesellschaft mbH wurde durch Stadtratsbeschluss der Stadt Köthen (Anhalt) vom 2. November 2000 zum 1. Januar 2001 gegründet.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages besteht der Gegenstand des Unternehmens in der Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs und in der Förderung des Verständnisses seiner Musik mitsamt ihrem Umfeld, insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung der Köthener Bachfesttage in Köthen (Anhalt) und des nationalen Klavierwettbewerbs für junge Pianisten. Sie soll in- und ausländischen Musikern und Musikfreunden ein Interpretations- und Diskussionsforum bieten. Dies soll insbesondere auch die Präsentation qualifizierter junger Künstler einschließen. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt durch ihre Aktivitäten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die gegenwärtigen Aktivitäten der BachGesellschaft umfassen neben der strategischen und künstlerischen Planung und organisatorischen Durchführung der alle zwei Jahre stattfindenden Bachfesttage auch die Realisierung des in den Zwischenjahren stattfindenden Bach-Wettbewerbs für junge Pianisten. Zusätzlich gibt es ein traditionelles Konzert am Bach-Geburtstag, jeweils am 21. März eines jeden Jahres. 2017 wurde erstmalig ein Konzert zur Feier der Ankunft Johann Sebastian Bachs in Köthen im Dezember 1717 veranstaltet.

In den letzten Jahren wurde durch Projekt bezogene Kooperationen die Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen und Einzelakteuren deutlich verstärkt. Diese Entwicklung soll in den folgenden Jahren fortgeführt und weiter ausgebaut werden.

Um das Kulturangebot der Stadt Köthen (Anhalt) rund um die Schaffensperiode Johann Sebastian Bachs in Köthen stärker im Bewusstsein der lokalen Bevölkerung und Besuchern zu verankern und dadurch auch potentielle Gäste der Stadt anzusprechen sollen künftig mehr und regelmäßiger Veranstaltungen mit Bezug zu J.S. Bach und seiner Musik stattfinden. Dabei soll das Thema Bach weiter gefasst und als Inspiration verstanden werden. Neben den

Bachfesttagen und dem Bach-Wettbewerb wird über Symposien, Künstlerische Forschungsprojekte, Kammermusik- und Meisterkurse sowie über die Akquise und Betreuung von Medienprojekten nachgedacht. Diese Ansätze wurden bereits in den Planungen 2019-2022 berücksichtigt.

Die Bezuschussung der Gesellschaft im Zeitraum 2015-2018 stellt sich, in Abhängigkeit vom Veranstaltungskalender, wie folgt dar:

	Zuschuss an Köthener BachGesellschaft mbH
2018 Plan	140.000,00 €
2017 Ist	116.395,47 €
2016 Ist	140.000,00 €
2015 Ist	115.000,00 €

Im Kontext der Haushaltskonsolidierung der Stadt Köthen (Anhalt) ist ab 2019 eine Reduzierung der Bezuschussung der Köthener BachGesellschaft mbH auf jährlich 80.500,00 € vorgesehen. Eine entsprechende Beschlussvorlage hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) am 01.11.2018 zugestimmt.

## **2. Strategische Zielstellung der Stadt Köthen (Anhalt)**

Ziel der Stadt Köthen (Anhalt) ist es durch die Aktivitäten der Köthener BachGesellschaft mbH einerseits die kulturelle Stadtgeschichte und damit die kulturelle Vielfalt des Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu bewahren und zu fördern und in diesem Kontext ein ansprechendes kulturelles Angebot für die lokale Bevölkerung sowie für Gäste von Stadt und Region bereitzustellen.

Die Stadt Köthen (Anhalt) strebt grundsätzlich die Erhaltung der Gesellschaft mit dem Ziel der Weiterverfolgung ihres im Sinne der Stadt Köthen (Anhalt) liegenden Gesellschaftszwecks an. Gleichzeitig ist die Stadt Köthen (Anhalt) als Gesellschafterin bemüht den finanziellen Aufwand gegenüber den Vorjahren zu reduzieren und zu begrenzen.

## **3. Kommunalrechtliche Voraussetzungen für Organisationsformen kommunaler Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt**

### **3.1 Darlegung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen**

Gemäß § 128 Abs. 1 KVG LSA ist es den Kommunen grundsätzlich gestattet, ihre vielfältigen Aufgaben nicht nur innerhalb der "normalen" Verwaltungsstruktur der Ämter und Dezernate zu erfüllen, sondern sich hierzu auch Unternehmen der Gemeinde zu bedienen. Diese Unternehmen können in unterschiedlichen Organisationsformen geführt werden:

1. als Eigenbetrieb,
2. als Anstalt des öffentlichen Rechts oder
3. in einer Rechtsform des privaten Rechts,
4. sowie als Zweckverband.

Voraussetzung zur Bildung eines wirtschaftlichen Unternehmens in einer der oben genannten Organisationsformen sind gemäß des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der seit dem 01.07.2018 geltenden Fassung die folgenden drei Punkte:

1. die Betätigung des Unternehmens muss durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein,
2. die wirtschaftliche Betätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen,
3. der Zweck kann nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt werden.

Dies bedeutet, dass die Gemeinde nur nachweisen muss, dass sie die wirtschaftliche Tätigkeit ebenso gut wie ein Dritter erfüllen kann.

Darüber hinaus schreibt die KVG LSA in § 129 Abs. 1 vor, dass eine Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts wie der GmbH nur unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen darf, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. über die o. g. Voraussetzungen des § 128 KVG LSA hinaus kann der öffentliche Zweck nicht ebenso durch einen Zweckverband, einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt werden,
2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ist in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag sichergestellt,
3. die Gemeinde erhält einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, und dieser ist durch Gesellschaftsvertrag, Satzung bzw. anderweitig sichergestellt,
4. die Haftung der Gemeinde wird auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt,
5. die Einzahlungsverpflichtungen der Gemeinde stehen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit,
6. die Gemeinde verpflichtet sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe.

Letztlich ist die Gemeinde nach § 135 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA dazu verpflichtet, einen Rechtsformvergleich anhand konkreter Kriterien durchzuführen:

"Beabsichtigt die Kommune, ein Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu errichten, zu übernehmen oder wesentlich zu erweitern oder seine Rechtsform innerhalb des Privatrechts zu ändern, so hat der Hauptverwaltungsbeamte eine Analyse zu erstellen, in der die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall dargestellt werden. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den Haushalt der Kommune sowie die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen."

### **3.2 Bewertung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen**

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 135 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA liegen hier nicht vor. Vorliegend geht es (lediglich) um eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthener BachGesellschaft mbH. Für eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Satzung eines kommunalen Unternehmens erklärt § 135 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA die Sätze 1 bis 3 für entsprechend anwendbar. Es stellt sich daher die Frage, ob damit eine Analyse-Pflicht im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA statuiert wird.

Aus Sicht der Stadt Köthen (Anhalt) ist dies zu verneinen, da der Wortlaut des § 135 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA teleologisch zu reduzieren ist. § 135 Abs. 1 KVG LSA entspricht weitestgehend der Formulierung des früher geltenden § 123 Abs. 1 GO LSA a.F. Dieser erhielt eine § 135 Abs. 1 KVG LSA ähnliche Fassung durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA Nr. 15/2001 Seite 136 ff.). Dieses Gesetz trat nach dessen Art. 5 am 10.04.2001, dem Tag nach der Verkündung (09.04.2001) in Kraft. Die amtliche Gesetzesbegründung (Drs. 3/3022, Seite 29) hierzu lautet wie folgt:

*„Da die **Auswahl der Organisationsform** und **der Aufgabenübertragung** auf eine selbständige Einrichtung einer Gemeinde regelmäßig mit schwierigen rechtlichen, organisatorischen, betriebswirtschaftlichen, personellen und finanziellen Fragestellungen verbunden ist, fordert Absatz 1 zur internen Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsform im konkreten Einzelfall. Mit dieser Vorschrift wird der öffentlichrechtlichen Unternehmensform Vorrang vor der privatrechtlichen Rechtsform eingeräumt.“*

Wie aus der amtlichen Begründung des Landgesetzgebers hervorgeht, wollte dieser die schwierig zu beantwortenden Gesichtspunkte, die im § 135 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA (bzw. dessen Vorgänger in § 123 Abs. 1 Satz 2 GO LSA a.F.) benannt sind, für die Auswahl der

Organisationsform und der Aufgabenübertragung beachtet wissen. Diese Punkte sind jedoch hier nicht (mehr) relevant. Die Köthener BachGesellschaft mbH ist bereits existent und eine neue Aufgabe wird ihr durch die wesentliche Änderung ihrer Satzung nicht übertragen. Es stellt sich daher nicht die Gefahrenlage, die der Landesgesetzgeber für die Analyse-Pflicht gesehen hatte. Aus diesem Grunde handelt es sich nach Ansicht der Stadt Köthen (Anhalt) um ein Versehen des Landesgesetzgebers, indem er die Sätze 1 und 2 neben des zu beachtenden Satzes 3 für entsprechend anwendbar erklärt hat. Zutreffender Weise ist der Verweis so zu verstehen, wie er im Jahre 2014 Eingang in § 135 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA gefunden hat. Dieser Satz lautet wie folgt:

*„Satz 3 gilt entsprechend, wenn zur Herstellung der beihilferechtlichen Zulässigkeit von Ausgleichszahlungen ein Betrauungsakt gemäß dem Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1. 2012, S. 3) erforderlich sein sollte.“*

Im Sinne der obigen Argumentation verweist dieser Satz allein auf die entsprechende Anwendbarkeit des Satz 3; der Vorlagepflicht an die KAB und die Vertretung. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des KVG LSA wurde die Regelung des § 123 Abs. 1 GO LSA a.F. übernommen, ohne dem Sinn entsprechend die Formulierung in Satz 5 an die Formulierung in Satz 4 anzupassen. Es macht jedoch keinen Sinn, für einen Betrauungsakt keine Analysepflicht im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA zu statuieren, während dies für die wesentliche Änderung der Satzung aufgrund des Wortlautes des Satzes 5 geltend sollte. Mithin ist von einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers des KVG LSA auszugehen.

Dies steht im Übrigen im Einklang mit einer Kommentierung<sup>1</sup>:

*„Auch Änderungen von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen sind der Vertretung der Kommune zur Vorbereitung der Entscheidung und der KAB unverzüglich vorzulegen. Dies gilt allerdings nur für wesentliche Änderungen, da bei z. B. redaktionellen Änderungen der Verwaltungsaufwand zu hoch wäre.“*

---

<sup>1</sup> Grimberg, in: PdK LSA B-1 § 135 KVG LSA.

#### **4. Wesentliche Änderung der Satzung der Köthener BachGesellschaft mbH**

Es wird sich an dieser Stelle auf die Darstellung der wesentlichen Änderungen beschränkt.

##### **4.1 § 4 Abs. 1 – Begrenzung des Ausgleiches von Jahresfehlbeträgen**

Diese Änderung wird aus Anlass der gewünschten Überarbeitung der Satzung der Köthener BachGesellschaft mbH als erforderlich angesehen, da die gesetzlichen Vorgaben des § 129 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA Beachtung finden.

##### **4.2 § 8 Abs. 1 – Künstlerischer Leiter**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zum neuen § 10 der Satzung. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

##### **4.3 § 8 Abs. 2 und 3 – Anforderung an Geschäftsführer**

Mit diesen Änderungen sollen Anforderungen des Gesellschafters an die Geschäftsführer umgesetzt werden, die sich u.a. aus § 133 Abs. 1 KVG LSA ergeben.

##### **4.4. § 10 – Künstlerischer Leiter**

Anlass dieser Satzungsänderung ist das Konzept des derzeitigen Geschäftsführers der Köthener BachGesellschaft mbH, wonach für die Künstlerische Leitung der einzelnen Veranstaltungsprojekte externe Auftragnehmer gebunden werden sollen, um so etwaige Honorarkosten (mit) zur Förderung einreichen zu können. Im Gegenzug soll der zum 31.12.2018 auslaufende Anstellungsvertrag des Geschäftsführers hinsichtlich der zeitlichen Komponente und mithin auch hinsichtlich der Vergütung angepasst werden. Damit dies grundsätzlich möglich ist, soll die Satzung nunmehr vorsehen, dass die Gesellschaft externe Auftragnehmer für die Künstlerische Leitung binden **kann**. Hierzu bedarf der Geschäftsführer in jedem Einzelfall der Zustimmung des Aufsichtsrates.

##### **4.5 § 15 – Jahresabschluss und Prüfer**

Diese Änderungen werden ausgehend von der gesetzlichen Regelung in § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA und § 140 Abs. 3 KVG LSA als erforderlich angesehen.

#### **5. Beihilferechtliche Betrachtung der Zuschusspflichten der Stadt Köthen (Anhalt)**

Abschließend soll noch eine beihilferechtliche Bewertung der Zuschusspflichten für die Köthener BachGesellschaft mbH vorgenommen werden. Artikel 107 Absatz 1 AEUV definiert staatliche Beihilfen als „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den

Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, ... soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“ Bei der Qualifizierung der Kulturfördermaßnahmen als Beihilfen können im Einzelfall bereits Probleme hinsichtlich der Unternehmens-Eigenschaft des Begünstigten (5.1), der Begünstigungs-Wirkung, der Selektivität der Maßnahmen sowie der Wettbewerbsverfälschung und Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Wettbewerbs aufkommen (5.2). Soweit Beihilfen vorliegen, kommt es darauf an, ob sie im Sinne des Art. 107 III lit. d) AEUV die Förderung der Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes bezwecken (5.3).<sup>2</sup>

## 5.1 Unternehmen

Es ist fraglich, ob die Köthener BachGesellschaft mbH ein Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs umfasst der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.<sup>3</sup> Als „wirtschaftliche Tätigkeit“ anzusehen ist *jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht*.<sup>4</sup>

Die Kultur ist Träger von Identitäten, Werten und Bedeutungen, die unsere Gesellschaften in der Union widerspiegeln und formen. Der Bereich Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes umfasst eine Vielzahl von Zielsetzungen und Aktivitäten, unter anderem im Zusammenhang mit Museen, Archiven, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, archäologischen Stätten, Denkmälern, historischen Stätten und Gebäuden, traditionelles Brauchtum und Handwerk, Festivals und Ausstellungen, sowie Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung. Europas reiches Naturerbe sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Lebensräume und der Arten bieten große Vorteile für die Gesellschaften in der EU.<sup>5</sup>

Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale bestimmter Tätigkeiten im Bereich der Kultur, der Erhaltung des kulturellen Erbes und des Naturschutzes können diese Tätigkeiten auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden und sind daher nichtwirtschaftli-

---

<sup>2</sup> Dausen/Ludwigs EU-WirtschaftsR-HdB, H. III. Staatliche Beihilfen Rn. 324-328, beck-online.

<sup>3</sup> Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 7.

<sup>4</sup> EuGH 16.6.1987 – 107/85, Slg. 1987, 2599 Rn. 7 – Kommission/Italien; EuGH Ur. v. 18.6.1998 – C-35/96, Slg. 1998, I-3851 Rn. 36 – Kommission/Italien; EuGH Ur. v. 12.9.2000 – C-180/98 bis 184/98, Slg. 2000, I-6451 Rn. 75 – Pavlov; EuGH Ur. v. 11.7.2006 – C-205/03 P, Slg. 2006, I-6295 Rn. 25 – FENIN; Ur. v. 10.1.2006 – C-224/04, Slg. 2006, I-289, Rn. 107 – Cassa di Risparmio di Firenze.

<sup>5</sup> Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 33.

cher Natur. Die öffentliche Finanzierung solcher Tätigkeiten stellt daher nicht notwendigerweise eine staatliche Beihilfe dar. Die Kommission ist der Auffassung, dass die öffentliche Finanzierung von kulturellen Aktivitäten und Aktivitäten zur Erhaltung des kulturellen Erbes, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden, rein soziale und kulturelle Zwecke erfüllt, die nichtwirtschaftlicher Natur sind. Wenn von Besuchern einer kulturellen Einrichtung bzw. Teilnehmern einer kulturellen oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes oder den Naturschutz bestimmten Aktivität, die der breiten Öffentlichkeit offensteht, ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt, so ändert dies nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur dieser Aktivität, da das erhobene Entgelt nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden kann.<sup>6</sup>

Werden kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Aktivitäten (einschließlich des Naturschutzes) hingegen vorwiegend aus Besucher- bzw. Benutzerentgelten oder durch andere kommerzielle Mittel finanziert (wie kommerzielle Ausstellungen, Kinovorführungen, kommerzielle Musikaufführungen und Festivals sowie vorwiegend aus Studiengebühren finanzierte Kunstschulen), so sollten diese Aktivitäten als Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur eingestuft werden. Auch kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Tätigkeiten, die nur bestimmten Unternehmen und nicht der Allgemeinheit zugutekommen (zum Beispiel die Restaurierung eines historischen Gebäudes, das von einem Privatunternehmen genutzt wird) sind in der Regel als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen.<sup>7</sup>

Ferner sind viele kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Tätigkeiten objektiv nicht substituierbar (etwa das Führen öffentlicher Archive, die einzigartige Dokumente umfassen), so dass kein echter Markt bestehen kann. Nach Ansicht der Kommission sind solche Tätigkeiten ebenfalls nichtwirtschaftlicher Natur.<sup>8</sup>

Übt eine Einheit kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Tätigkeiten aus, die teils gemäß den Ausführungen unter den Randnummern 34 und 36 nichtwirtschaftlicher Natur und teils wirtschaftlicher Natur sind, so fällt die öffentliche Finanzierung nur insoweit unter die Beihilfavorschriften, als sie die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Kosten deckt.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 34.

<sup>7</sup> Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 35.

<sup>8</sup> Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 36.

<sup>9</sup> Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 37.

Ausgehend von den ermittelten Kostendeckungsgraden der einzelnen Veranstaltungsprojekte von jeweils unter 50 % handelt es sich bei dem Bach-Geburtstag, der Köthener Bach-Ankunft, dem Cöthener Clavierfest, dem Köthener Poesiesommer, den Köthener Bachfesttagen und dem Köthener Bachwettbewerb um jeweils nicht wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechtes (Anlage 1).

## **5.2 Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb**

Staatliche Förderungen für Unternehmen stellen nur dann staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar, wenn sie „durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen“, und nur „soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Dabei handelt es sich um zwei getrennte Voraussetzungen, die beide erfüllt sein müssen, damit eine staatliche Beihilfe vorliegt. In der Praxis werden diese Elemente im Rahmen der beihilferechtlichen Würdigung jedoch häufig gemeinsam geprüft und generell als untrennbar miteinander verbunden betrachtet.<sup>10</sup>

Während sich keine allgemeinen Kategorien von Maßnahmen festlegen lassen, die diese Voraussetzungen in der Regel erfüllen, finden sich in Kommissionsbeschlüssen Beispiele für Situationen, in denen die Kommission angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls davon ausging, dass die staatlichen Förderungen nicht geeignet waren, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinflussen. Als ein Beispiel<sup>11</sup> ist zu nennen:

kulturelle Veranstaltungen und kulturelle Einrichtungen mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die jedoch kaum Nutzer oder Besucher dazu veranlassen dürften, diese Angebote anstatt ähnlicher Angebote in anderen Mitgliedstaaten zu nutzen; nach Auffassung der Kommission dürften nur Zuwendungen für große und renommierte Kultureinrichtungen und -veranstaltungen, für die intensiv außerhalb ihres regionalen Einzugsgebiets in dem betreffenden Mitgliedstaat geworben wird, geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinflussen.

Für die Tätigkeiten der Köthener BachGesellschaft mbH wird vornehmlich auf regionaler Ebene geworben und es handelt sich nicht um kulturelle Veranstaltungen, die die Besucher dazu veranlassen dürften, diese Angebote anstatt ähnlicher Angebote in anderen Mitglied-

---

<sup>10</sup> Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 6.1 Tz. 185 f.

<sup>11</sup> Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 6.3 Tz. 197.

staaten zu nutzen. Allenfalls die Bachfesttage könnten im Sinne der Kommission als große und renommierte Veranstaltung angesehen werden. Jedoch ist dabei folgendes zu beachten:

Die Bachfesttage widmen sich dem Schaffen und Wirken Johann Sebastian Bachs in Köthen (Anhalt). Dieser Musiker wirkte zwar auch noch in anderen deutschen Städten, jedoch nicht auf dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten der EU, sodass – soweit ersichtlich – ähnliche „Festivals“ nicht in anderen Mitgliedstaaten der EU zu erwarten sind. Daher beeinträchtigt eine etwaige wirtschaftliche Tätigkeit der Köthener BachGesellschaft mbH bei den Bachfesttagen nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

### **5.3 Rechtfertigung etwaiger Beihilfen**

Selbst unterstellt, dass es sich um Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV handeln sollte, sind auf der Rechtfertigungsebene etwaiger staatlicher Beihilfen zunächst die Vorgaben des Art. 53 AGVO zu beachten, die erstmals Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 53 AGVO) unter bestimmten Voraussetzungen von der Anmeldepflicht ausnehmen. Beihilferegulungen, Einzelbeihilfen auf der Grundlage von Beihilferegulungen und Ad-hoc-Beihilfen sind nach Art. 3 AGVO im Sinne des Artikels 107 Absatz 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern diese Beihilfen alle Voraussetzungen des Kapitels I (5.3.1) dieser Verordnung sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III (5.3.2) erfüllen.

#### **5.3.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Die Anmeldeschwelle des Art. 4 Abs. 1 Buchst. z) AGVO wird nicht erreicht. Als Zuschuss handelt es sich um eine transparente Beihilfe im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Buchst. a) AGVO. Auf einen Anreizeffekt (vgl. Art. 6 Abs. 1 AGVO) kann hier verzichtet werden bzw. davon kann ausgegangen werden (vgl. Art. 6 Abs. 5 Buchst. h) AGVO).

#### **5.3.2 Besondere Voraussetzungen**

Nach Art. 53 Abs. 2 Buchst. d) AGVO sind Kulturbeihilfen für Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten zulässig. Vorliegend dürfte es sich um Betriebsbeihilfen im Sinne des Art. 53 Abs. 3 Buchst. b) AGVO handeln. Nach Art. 53 Abs. 8 AGVO kann der Beihilfeshöchstbetrag bei einer Beihilfe von nicht mehr als 2 Mio. EUR auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden. Eines Rückforderungsmechanismus (vgl. Art. 53 Abs. 7 Satz 2 AGVO) bedarf es daher nicht.